Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0010/2017/HET/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	18.01.2017
Bearbeiter:	Maren Bornholdt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse, hier: Rücktritt des Gemeindevertreters Oliver Schönfeldt

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.12.2016 ist der Gemeindevertreter, Oliver Schönfeldt, CDU, zurückgetreten. Herr Schönfeldt war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen
- Vorsitzender im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen
- Stimmberechtigtes Mitglied im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen
- Stv. Mitglied im Bau- und Wegeausschuss

Zu diesen Ausschüssen müssen Nachwahlen erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Jens Körner ist auf der Liste der CDU der nächste Bewerber und rückt somit für Herrn Schönfeldt in die Gemeindevertretung Hetlingen nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Jens Körner als bürgerliches stimmberechtigtes Mitglied im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen vertreten.

Aus § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in den es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Jens Körner ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss. Aus diesem Grund muss ebenfalls ein/e Nachfolger/in für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Jens Körner, in den Sport-, Kultur- und Umweltausschuss gewählt werden sowie ein Vorsitzender für diesen Ausschuss.

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten: Für Jens Körner wird für den Sport-, Kulturund Umweltausschuss ein bürgerliches Mitglied neu benannt oder es wird statt eines bürgerlichen Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Jens Körner sein, so dass er wieder Mitglied dieses Ausschusses wäre.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt laut Vorschlag der CDU Fraktion folgende Nachwahlen:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen

Monika Riekhof für Oliver Schönfeldt

- stv. Mitglied im Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen

Diana Gerhartz für Monika Riekhof

- Vorsitzender im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen

Jens Körner für Oliver Schönfeldt

- Stimmberechtigtes Mitglied im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen

Holger Martinsteg für Jens Körner

- stv. Mitglied im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen

Silke Jahnke für Holger Martinsteg

- stv. Mitglied im Bau- und Wegeausschuss

Gerhard Jahnke

Riekhof			

Anlagen: Vorschlag Nachwahlen CDU Fraktion

CDU-Fraktion Hetlingen



Nachbesetzung Hetlinger Gremien hier: Nachwahlen gemeindlicher Ausschüsse

Sehr geehrte Frau Bornholdt,

im Zuge der Rücktrittsgesuche von Herrn Oliver Schönfeldt und Frau Beate Hornbogen schlägt die CDU Fraktion Hetlingen folgende Nachbesetzungen vor:

Gemeindevertretung (GV)

Jens Körner (für Oliver Schönfeldt)

Sport-, Kultur- und Umweltausschuss (SKU)

- Jens Körner (neuer Vorsitzender)
- Holger Martinsteg (für Oliver Schönfeldt)
- Silke Jahnke (neues stelly. Mitglied)

Schul- und Sozialausschuss (SUSA)

- Monika Riekhof (für Oliver Schönfeldt)
- Tina Sibrasse (für Beate Hornbogen)
- Diana Gerhartz (neues stelly. Mitglied)

Bau- und Wegeausschuss (BAU)

Gerhard Jahnke (neues stelly. Mitglied)

CDU-Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0025/2017/HET/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	24.02.2017
Bearbeiter:	Maren Bornholdt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse, hier: Rücktritt des bürgerlichen Mitglieds Beate Hornbogen

Sachverhalt:

Das bürgerliche Mitglied, Beate Hornbogen, ist mit sofortiger Wirkung zurückgetreten. Frau Hornbogen war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

stimmberechtigtes Mitglied im Schul- und Sozialausschuss.

Für diesen Ausschuss muss eine Nachwahl erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt laut Vorschlag der CDU Fraktion folgende

Nach	wahl:							
-	stimmberechtigtes Hetlingen	Mitglied	im	Schul-	und	Sozialausschuss	der	Gemeinde
	Ü					7	ina 🤄	Sibrasse
Riekh	of							

Anlagen: Vorschlag Nachwahlen CDU Fraktion

CDU-Fraktion Hetlingen



Nachbesetzung Hetlinger Gremien hier: Nachwahlen gemeindlicher Ausschüsse

Sehr geehrte Frau Bornholdt,

im Zuge der Rücktrittsgesuche von Herrn Oliver Schönfeldt und Frau Beate Hornbogen schlägt die CDU Fraktion Hetlingen folgende Nachbesetzungen vor:

Gemeindevertretung (GV)

Jens Körner (für Oliver Schönfeldt)

Sport-, Kultur- und Umweltausschuss (SKU)

- Jens Körner (neuer Vorsitzender)
- Holger Martinsteg (für Oliver Schönfeldt)
- Silke Jahnke (neues stelly. Mitglied)

Schul- und Sozialausschuss (SUSA)

- Monika Riekhof (für Oliver Schönfeldt)
- Tina Sibrasse (für Beate Hornbogen)
- Diana Gerhartz (neues stelly. Mitglied)

Bau- und Wegeausschuss (BAU)

Gerhard Jahnke (neues stelly. Mitglied)

CDU-Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0001/2017/HET/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	05.01.2017
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	912-11

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Konsolidierung des Gemeindehaushaltes

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg hat in seinem Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Hetlingen auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2013 diverse Anmerkungen zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben gemacht. Der Bericht war der Gemeinde bereits zur Kenntnis gegeben worden. Er ist dieser Sitzungsvorlage nochmals als **Anlage 1** beigefügt. Es gilt nunmehr, mögliche Konsequenzen aus dem Bericht umzusetzen. Im Einzelnen sind folgende Bereiche vom GPA angesprochen worden:

1. Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)

Hier hat das GPA festgestellt, dass die Gemeinde der Verpflichtung, Steuern auf Grundlage der Landesrichtlinien zu erheben, nachgekommen ist. Allerdings waren für 2013 noch Abzüge vorzunehmen, weil die Hebesätze in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, nicht in Höhe der Vorgaben des Landes festgesetzt waren.

In der Zwischenzeit sind die Hebesätze von der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017 auf 370 % für Grundsteuer A, auf 450 % für Grundsteuer B und auf 380 % für Gewerbesteuer festgesetzt worden. Zum Teil liegen sie damit über den Vorgaben der Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen, wonach die Hebesätze mindestens 370 % (Grundsteuer A) 390 % (Grundsteuer B) und 370 % (Gewerbesteuer) betragen müssen.

2. Zweitwohnungssteuer

Das GPA hat deutlich gemacht, dass die Wirtschaftlichkeit einer Erhebung einer Zweitwohnungssteuer geprüft werden muss. Verwaltungsseitig wurde daher im vergangenen Jahr bereits eine Erhebung bei den gemeldeten Zweitwohnungsinhabern durchgeführt. Die Gemeinde hatte die Entscheidung über

den Erlass einer entsprechenden Satzung zurückgestellt. Eine abschließende Beschlussfassung steht noch aus.

3. Vergnügungssteuer

Die Gemeinde verfügt über eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten. Die darin bestimmte Steuer mit 12 % der Bruttokasse entspricht den Landesvorgaben. Allerdings werden in der Gemeinde Hetlingen zurzeit keine steuerpflichtigen Geräte vorgehalten.

4. Hundesteuer

In den Hinweisen des Landes zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben wird eine Hundesteuer in Höhe von mindestens 120,-- € erwartet. Mit der jüngsten Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2017 wird die Steuer in entsprechender Höhe erhoben.

5. Hundebestandserhebung

Das GPA hat in seinem Bericht festgestellt, dass eine Kontrolle des Hundebestandes in der Gemeinde Hetlingen bisher nicht erfolgt ist. Derartige Erhebungen in anderen Gemeinden haben gezeigt, dass es einen Anteil Hundebesitzer gibt, die der Steuerpflicht nicht nachkommen. Es ist zu erwarten, dass das GPA diesen Steuerausfall im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung pauschal der Gemeinde anlasten würde, wenn keine Erhebung durchgeführt wird.

6. Konzessionsabgaben

Das GPA hat festgestellt, dass die Gemeinde für Strom und Gas Konzessionsabgaben erhebt. Die Höhe der Konzessionsabgabe entspricht dem gesetzlich höchst möglichen Umfang. Der Vertrag der Gemeinde mit dem Wasserbeschaffungsverband sieht keine Konzessionszahlung vor. Die Angelegenheit soll im Finanzausschuss separat beraten werden.

7. Gebührensatzung Feuerwehr

Zwar verfügt die Gemeinde über eine entsprechende Satzung; das GPA hat aber zu Recht angemerkt, dass den Gebührensätzen keine aktuellen Kalkulationen zu Grunde liegen. Damit droht der Gemeinde, dass Kostenbescheide nicht vollziehbar sein könnten. Zwar sind kostenpflichtige Einsätze der Wehr eher selten; die Satzung sollte dennoch rechtssicher angepasst werden.

8. Kindertagesstätte

Das GPA hat im Bereich der Kindertagesstätte freiwillige Leistungen ausgemacht, die im Rahmen der Fehlbetragszuweisung keine Anerkennung finden. Im Herbst 2013 hat der Träger der Einrichtung, das DRK, einen FSJIer mit Zustimmung der Gemeinde eingestellt. Auch 2017 ist im Haushalt der Kindertagesstätte für diese Stelle ein Personalkostenanteil mit 9.100,-- € berücksichtigt worden. Darüber hinaus war für die Leitung der Kita ein zusätzlicher Aufwand von 6 Std./Woche zugestanden worden. Im Rahmen einer Querschnittsprüfung hatte der Landesrechnungshof festgestellt, dass eine vollzeitbeschäftige Leitung grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen wird. Eine über 24 Stunden hinausgehende Freistellung war im Rahmen der Fehlbetragsberechnung abgezogen worden.

9. Betreute Grundschule

Das GPA merkt an, dass dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. zwar keine Zuschüsse gezahlt werden, die Räumlichkeiten aber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

10.Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen für den Erwachsenensport

Die Ausführen des GPA zu diesem Thema sind dem Bericht unter 3.1.7 zu entnehmen.

11.Friedhofswesen

Hetlingen zahlt an die Gemeinde Holm seit 1979 einen Zuschuss für die Bestattung Hetlinger Einwohner auf dem Holmer Friedhof, da Hetlingen selbst keinen Friedhof unterhält. Das GPA hat festgestellt, dass Hetlingen seit 2012 zu viel an Holm gezahlt hat. Hier sind die Abrechnungen der Gemeinde Holm nach zu verhandeln.

12. Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung

Hohe Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung sind eher nicht zu erwarten. Dennoch hat das GPA auf das Fehlen einer entsprechenden Satzung hingewiesen. Die Gemeinde sollte Überlegungen anstellen, ob Sie eine entsprechende Satzung erlassen will. Da Sondernutzungen ohnehin genehmigungspflichtig sind, sollte der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung der Gebühren sekundär sein und keinen zusätzlichen Aufwand erzeugen.

13. Straßenausbaubeiträge

Die Satzung der Gemeinde Hetlingen sieht eine Umlage in Höhe von 75 % des beitragsfähigen Aufwandes vor. Von Fehlbetragskommunen wird die Ausschöpfung des zulässigen Höchstbetrages von 90 % erwartet. Hier wäre eine Satzungsänderung vorzunehmen.

14. Straßenreinigung

Das GPA hat festgestellt, dass die Gemeinde ohne rechtliche Verpflichtung den Winterdienst für die Baustraße im Neubaugebiet Achter de Kark übernommen hatte. Im Rahmen der Gewährung einer Fehlbetragszuweisung war der Aufwand hierfür der Gemeinde angelastet worden und blieb insofern bei der Festsetzung der Zuweisung unberücksichtigt. Unabhängig davon hat die Gemeinde in Teilbereichen entlang der Hauptverkehrsstraße und der Zuwegung zum Klärwerk bei einer Teilerstattung der Kosten durch den Klärwerksbetreiber die Straßenreinigung übernommen. Inwieweit hier eine Kostenbeteiligung der Anlieger möglich ist, wurde bisher nicht geprüft.

15. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Gemeindevertretung hatte im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 eine Reduzierung der Sitzungsgelder von 31,-- € auf 20,-- € beschlossen. Funktionsträger erhalten weiterhin die Höchstsätze nach der Entschädigungsver-

ordnung. Das GPA erwartet, dass auch hier über eine vorübergehende Kürzung nachgedacht wird.

16. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Das GPA hat kritisiert, dass im Vorbericht zum Haushalt der Gemeinde die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände nur lückenhaft dargestellt werden, weil Sachleistungen und unentgeltlich gewährte Nutzungsrechte fehlen. Das GPA hat deutlich gemacht, dass freiwillige Ausgaben, die nicht auf dem Gesetz oder einem Vertrag beruhen, grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig sind.

17. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Das GPA hat bestätigt, dass keine Auffälligkeiten bei den Mitgliedschaften der Gemeinde in Vereinen und Verbänden bestehen, zumal die Beiträge annähernd konstant geblieben sind. Die Feststellung des GPA beruht auf Daten des Jahres 2013. Zum 01.01.2016 ist die Gemeinde eine weitere Mitgliedschaft im Verein Regionalpark Wedeler Au eingegangen. Wie die Beurteilung dieses Vereinsbeitrittes durch das GPA erfolgt, bleibt abzuwarten.

18. Ausschreibung der Versicherungsleistungen

Es bietet sich an, Versicherungsleistungen gemeindeübergreifend für den gesamten Amtsbereich durchzuführen. Ob eine Ausschreibung von Versicherungsleistungen tatsächlich zu Einsparungen führt, bleibt gegebenenfalls abzuwarten.

19. Straßenbeleuchtung

2013 war die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik noch nicht erfolgt. Das GPA hat dazu festgestellt, dass Ersparnisse beim Energieverbrauch mit ca. 50 – 65 Prozent zu erwarten sind. Bis Ende 2015 war die Umstellung der Beleuchtungstechnik in Hetlingen weitestgehend abgeschlossen.

20. Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen

Das GPA regt eine erneute Preisumfrage für Wartungsverträge an, zumal einzelne Verträge bereits eine Laufzeit von mehr als 10 Jahren besitzen. Verwaltungsseitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine erneute Ausschreibung womöglich zu Preissteigerungen führen. Insofern sollte weiterhin durch Marktbeobachtung individuell entschieden werden, ob eine Ausschreibung vorgenommen wird.

21. Neubürgerpakete

Der Aufwand für die Bereitstellung von Neubürgerpaketen wird vom GPA bei der Feststellung des Fehlbetrages nicht anerkannt, weil es sich um eine freiwillige Leistung handelt.

22. Gemeindebus

Als freiwillige Leistung wird auch der Aufwand für den Gemeindebus vom GPA nicht als unabweisbarer Fehlbetrag anerkannt.

23. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Das GPA hat vorgeschlagen, Anzahl und Struktur der Ausschüsse zu überprüfen. Nach Auffassung des GPA könnte die Anzahl der Ausschüsse von 5 auf 3 reduziert werden.

24. Energiekostencontrolling

Das GPA erwartet von der Gemeinde ein Energiekostencontrolling, um ungewöhnliche Abweichungen beim Energieverbrauch frühzeitig festzustellen. Ein entsprechendes Controlling war in der Vergangenheit problematisch, weil für die gemeindlichen Liegenschaften kein Hausmeister tätig war. Die Gemeinde hat im vergangenen Jahr einen "Kümmerer" eingestellt. Eine regelmäßige Dokumentierung der Verbrauchsdaten sollte über den Kümmerer möglich sein.

25. Gebäudereinigung

Das GPA hat festgestellt, dass die Gebäudereinigung nicht als wirtschaftliche Aufgabenerledigung angesehen werden kann. Einerseits erfolgte nach der Umstellung auf einen neuen Tarifvertrag eine Überleitung in eine zu hohe Entgeltgruppe; andererseits gibt es auch keinen Vergleich zwischen einer Fremdvergabe der Reinigungsleistungen und dem Einsatz eigenen Personals.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig ist dringend eine Überprüfung anzuraten, inwieweit die Anmerkungen des Gemeindeprüfungsamtes in dem Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Hetlingen auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2013 bei den Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung umzusetzen sind.

<u>Finanzierung:</u> entfällt.
Fördermittel durch Dritte: entfällt
Beschlussvorschlag: Um Beratung wird gebeten.
Monika Riehof
Anlagen:

Bericht des Gemeindeprüfungsamtes

über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Hetlingen

auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung

für das Haushaltsjahr 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsanlass und -grundlagen	
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2013	. 6
2.1.	Entwicklung der Fehlbeträge	
2.2.	Haushaltsplanung	
2.3.	Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2013	
2.3.1.	Entwicklung der Rechnungsergebnisse	. 9
2.4.	Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2013	10
3.	Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkur	ng
	der Ausgaben	
3.1.	Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen	11
3.1.1.	Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)	11
3.1.2.	Weitere Festsetzungen	12
3.1.2.1.	Zweitwohnungssteuer	13
	Vergnügungssteuer	
	Hundesteuer	13
3.1.3.	Konzessionsabgaben (Produktsachkonto 53500-4511000)	14
3.1.4.	Gebührensatzung Feuerwehr	
3.1.5.	Kindertagesstätte	15
3.1.6.	Betreute Grundschule	10
3.1.7.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen für den	46
0.0	Erwachsenensport	10
3.2.	Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen	
3.2.1.	Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen	
3.2.2. 3.2.3.	Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung	
3.2.3. 3.2.4.	Straßenausbaubeiträge	
3.2.5.	Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen	20
3.2.6.	Straßenreinigung	
3.2.7.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für	20
5.2.7.	Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder	21
3.2.8.	Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände	22
3.2.9.	Mitgliedschaften in Vereine und Verbände	23
3.2.10.	Ausschreibung der Versicherungsleistungen	
	Straßenbeleuchtung	
3.2.12.	Ausschreibungen Energieträger	24
	Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen	
3.2.14.	Weitere freiwillige Aufwendungen	25
4.	Verwaltungsorganisation	26
4.1.	Anzahl und Struktur der Ausschüsse	
4.2.	Bekanntmachungen	26
4.3.	Energiekostencontrolling	26
4.4.	Gebäudereinigung	26
4.5.	Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen	
4.6.	Möglichkeiten der Privatisierung (Gebäudereinigung, Straßenreinigung)	27

Stellungnahme zum Antr	ag der Gemeind	le Hetlingen	
auf Gewährung einer Fel	nlbetraaszuweis	ung – Haush	altsiahr 2013 -

Seite	-	4
-------	---	---

	Tarmang onto Pombot aged and reality Production and James 2010	
5.	Personalwirtschaft	28
5.1.	Personalkostenentwicklung	28
6.	Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes	29

1. Prüfungsanlass und –grundlagen

Anlass zu dieser Prüfung ist der Antrag der Gemeinde Hetlingen vom 02.04.2014 auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den in der Ergebnisrechnung 2013 erwarteten Fehlbetrag. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung weder die Eröffnungsbilanz noch erste Jahresabschlüsse vorlagen, war keine belastbare Schätzung der Höhe möglich. In der Finanzrechnung ergab sich bei der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 215.933,12 €.

Grundlage für die Beurteilung des Antrages bilden die Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG) in der Fassung vom 3. Januar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, Seite 60 ff), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2014 (Amtsbl. Schl.-H. 2014, Seite 368 ff). Danach entscheidet gemäß Ziffer 2.4.3 über Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, bei denen der unabweisbare Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000,-- € nicht erreicht, der Kreis im Rahmen des Kreisfonds. Über alle anderen Anträge entscheidet das Innenministerium (Ziffer 2.4.4.).

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unabweisbaren Fehlbetrag festzustellen. Darüber hinaus hat auch die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abzugeben.

In die Prüfung eingeflossen sind die Hinweise des Innenministeriums zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungen-/ Einnahmequellen vom 31. März 2014.

Als Prüfungsgrundlagen dienten

- der Haushaltsplan 2013 einschließlich Nachträge und die vorläufige Ergebnisrechnung 2013 in der Vorlagefassung vom 05.07.2016
- die gemeindebetreffenden Belege der Stadtkasse Uetersen und
- aktuelle örtliche Erhebungen im Einzelfall.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2013

2.1. Entwicklung der Fehlbeträge

Die Gemeinde hat zum Jahreswechsel 2010 auf 2011 Rechnungswesen umgestellt und führt ihre Haushaltswirtschaft nunmehr nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in Kontenform (Doppik).

In der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 in der Fassung vom 22.07.2014¹ werden zutreffend keine vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen.

Der in der Bilanz nachgewiesene Bestand aus Jahresfehlbeträgen entwickelte bzw. entwickelt sich danach ab 2011 wie folgt:

	jahresweise	kumuliert
Bestand auf den 01.01.2011	•	0,00€
Jahresergebnis 2011 ²	kein Fe	hlbetrag
Bestand auf den 31.12.2011		0,00€
Jahresergebnis 2012 ³	-161.253,12 €	
Bestand auf den 31.12.2012		-161.253,12 €
vorl. Jahresergebnis 2013 ⁴	-268.922,39 €	
Bestand auf den 31.12.2013		-430.175,51 €
Haushaltsplanung 2014 (lt. 1.Nachtrag 2014 vom		
08.10.2014)	-248.900,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2014		-679.075,51 €
Haushaltsplanung 2015 (lt. 2.Nachtrag 2015 vom 08.10.2015)	-255.500,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2015		-934.575,51 €
Haushaltsplanung 2016 (lt. 1.Nachtrag 2016 vom 23.06.2016)	-222.600,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2016	·	-1.157.175,51 €

Nach dem Haushalt 2013 wurden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre folgende Jahresergebnisse erwartet:

¹ von GV am 09.10.2014 beschlossen ² von GV am 17.03.2016 beschlossen ³ von GV am 23.06.2016 beschlossen

⁴ Lt. Vorläufiger Gesamtergebnisrechnung 2013 mit Stand 05.07.2016

2013	2014	2015	2016	Summe
-246.200 €	-215.600 €	-201.400 €	-174.900 €	-838.100 €

Damit werden nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2013 bis 2016 in den Ergebnisplänen keine Überschüsse erzielt, so dass ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages bis 2016 nicht erfolgen kann. Nach der Planung wird sich bis 2016 stattdessen noch ein zusätzlicher Fehlbetrag von insgesamt rund 838.100,00 € ergeben.

Die in den jährlichen Basishaushalten (= Grau) niedergelegten Prognosen haben sich im Wesentlichen in der prognostizierten Höhe nicht bestätigt und mussten daher in den Folgejahren bereits in der Planung angepasst werden. Im Einzelnen wurden bzw. werden folgende Jahresergebnisse erwartet:

Jahr des Basis	haushaltes					
2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
-246.200	-215.600	-201.400	-174.900			,
	-227.000	-241.300	-234.100	-188.300		
		-273.200	-207.900	-191.400	-147.200	
			-220,600	-146.400	-106.400	-69.100 €

Der vorzutragende Fehlbetrag wird sich damit in den Folgejahren weiter erhöhen.

2.2. Haushaltsplanung

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Jahr 2013 war die Haushaltssatzung in der Fassung vom 06.12.2012 einschließlich des 1. Nachtrages vom 12.09.2013.

Die Gesamterträge und -aufwendungen (Ergebnisplan) waren danach letztlich festgesetzt auf 1.541.500,00 € bzw. 1.825.300,00 € und die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan) auf 1.346.200,00 € bzw. 2.012.100,00 €.

Um die im Jahr 2013 bereitgestellten Mittel (Planansatz) zu erhalten, sind noch die aus dem Jahr 2012 übertragenen Haushaltsermächtigungen hinzuzurechnen. Somit ergeben sich folgende Werte:

Haushaltssatzung 2013 und Nachträge⁵					
Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag		
Basishaushalt	1.488.200,00€	1.734.400,00€	246.200,00€		
1.Nachtrag	1.541.500,00€	1.825.300,00 €	283.800,00€		
zuzüglich					
übertragene	0,00€	0,00 €	0,00€		
Ermächtigungen		, ,	ŕ		
Planansatz 2013	1.541.500,00 €	1.825.300,00€	283.800,00€		
Ansätze Vorjahr ⁶	1.690.100,00€	1.710.791,26€	20.691,26 €		

Der Nachtrag führt zu einer Ergebnisverschlechterung. Diese beruht u.a. auf der Erhöhung der Aufwendungen für die Kindertagesstätte in Höhe von 32.302 € und Aufwendungen für die Bauleitplanung in Höhe von rund 24.000 €.

Nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2016 werden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre keine Überschüsse erwartet, so dass hieraus ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages nicht erfolgen kann. Im Einzelnen werden folgende Jahresergebnisse erwartet:

2016	2017	2018	2019	Summe
220.600 €	-146.400 €	-106.400 €	-69.100 €	-542.500 €

2.3. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2013

Nach der vorgelegten Ergebnisrechnung schloss das Jahr 2013 mit folgendem Jahresergebnis:

Ergebnisrechnung 2013 ⁷	Erträge in €	Aufwendungen in €	Fehlbetrag in €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.461.038,99	1.697.016,28	235.977,29 €
Finanzergebnis	484,11	33.429,21	32.945,10 €
Jahresergebnis			268.922,39 €

Erkenntnisse, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Lagebericht nicht ordnungsgemäß aufgestellt wurde, liegen dem des GPA nicht vor. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung steht noch aus.

⁵ Die Haushaltsansätze beinhalten – entgegen den Vorgaben für die Haushaltsplanung – auch die inneren Verrechnungen incl. vorgetragene Ermächtigungen

⁷ in der Fassung vom 05.07.2016

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hetlingen weist nunmehr - unter Einbeziehung des Finanzergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses - ein Jahresergebnis in Höhe von minus **268.922,39** €⁸ aus. Mit dem Jahresergebnis 2013 wurde ein gegenüber der Planung (incl. übertragene Ermächtigungen) um 14.877,61 € besseres Ergebnis ausgewiesen.

Ein Bestand an eigenen Finanzmitteln ist nicht vorhanden, da die Kassengeschäfte und Kontenführung durch die bei der Stadt Uetersen geführten Amtskasse Haseldorf erfolgt. Die Finanzmittel erscheinen insofern als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Amtskasse. Die noch am Jahresanfang vorhandene Forderung in Höhe von 907.677,14 € verminderte sich in 2013 um 1.165.748,25 € so dass per 31.12.2013 Verbindlichkeiten in Höhe von 258.071,11 € bestanden.

2.3.1. Entwicklung der Rechnungsergebnisse

Um das strukturelle Ergebnis des Haushaltsjahres zu erhalten, ist es erforderlich, das Ergebnis des Jahresabschlusses um außerplanmäßige Erträge wie z.B. Fehlbetragszuweisungen zu bereinigen. Ausgangswerte bilden hierbei die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung in den jeweiligen Jahren.

	2011 €	2012 €	2013 €
ordentliche Erträge	1.548.510,45	1.477.270,99	1.461.038,99
ordentliche Aufwendungen	1.350.926,83	1.490.277,22	1.697.016,28
Ergebnis Ifd. Verwaltungstätigkeit	197.583,62	-13.006,23	-235.977,29
Finanzerträge	2.510,94	1.767,19	484,11
Zinsen + sonst.Finanzaufwendungen	20.537,97	26.112,03	33.429,21
Finanzergebnis	-18.027,03	-24.344,84	-32.945,10
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	123.902,05	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00	-123.902,05	0,00
Ordentliches Ergebnis	179.556,59	- 161.253,12	-268.922,39
abzügl. Fehlbetragszuweisung	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis ohne	•		
Fehlbetragszuweisung	179.556,59	- 161.253,12	-268.922,39

Die Gemeinde beendete danach nach 2012 auch das Haushaltsjahr 2013 mit einer Unterdeckung.

⁹ Laut Bilanzkonto 3791802 in der Fassung vom 02.05.2016

⁸ Laut Zeile 26 der Ergebnisrechnung 2013 in der Fassung vom 05.07.2016

Auch 2011 hätte bereits mit einem Fehlbetrag geschlossen, wenn aus Grundstücksverkäufen nicht einmalig 284.767,17 € erzielt worden wären. Entsprechende Erträge sind in dieser Höhe in den Folgejahren nicht angefallen.

2.4. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2013

Es waren weder nach der Haushaltsatzung noch nach der 1. Nachtragssatzung Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geplant, noch wurden Kredite aufgenommen.

3. Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben

Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Kommunalen Bedarfsfonds ist, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, d.h. alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und alle Sparmöglichkeit ausgenutzt werden (Ziffer 2.2. Satz 5 der Richtlinie). Entsprechende konkrete Hinweise, die sich auch auf die Beschränkung bestimmter Ausgaben beziehen, hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 31.03.2014 gegeben.

Darauf, dass der Gemeinde aufgrund von Mehraufwendungen im Bereich der Pflichtaufgaben ein strukturelles Defizit droht, wurde bereits anlässlich der Haushaltsberatungen 2013 von einer Fraktion hingewiesen und Maßnahmen angemahnt. Angesichts des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes 2013 beschloss die Gemeindevertretung daraufhin in der Sitzung am 06.12.2012 mehrheitlich eine erste Konsolidierungsmaßnahme. So wurden in 2013 die Realsteuerhebesätze erhöht. Die hieraus erwarteten Mehrerträge in Höhe von rund 31.000 € decken den erwarteten Fehlbetrag von 272.500 € aber nur zum Teil. Weitere Maßnahmen wurden für 2013 nicht beschlossen.

Im Vorbericht zum Haushalt 2014 sind auf Seite 15 die zur Haushaltskonsolidierung vorgesehenen weiteren und die noch nicht umgesetzten Maßnahmen aufgeführt. Insgesamt werden die durch die Maßnahmen erzielten Mehrerträge und Minderaufwände nach derzeitigen Erkenntnissen nicht reichen, das im Gemeindehaushalt bestehende strukturelle Defizit auszugleichen.

3.1. Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen

3.1.1. Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)

a) Generelle Voraussetzung ist bei Kommunen, dass sie spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem sie einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer mindestens auf die in den Richtlinien aufgeführten Höhen festgesetzt haben. Diese betragen gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds in der Fassung vom 01.04.2010:

¹⁰ Vorlage vom 04.12.2012

	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
Ì	ab 2011	ab 2013	ab 2011	ab 2013	ab 2011	ab 2013
	350 %	360 %	370 %	380 %	350 %	360 %

Die Steuerhebesätze der Gemeinde beliefen sich aufgrund der in der Gemeindevertretung am 10.12.2013 beschlossenen Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2014 – dem Jahr der Antragsstellung - für die Grundsteuer B auf 380 v. H., für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer auf 360 v. H..

Somit ist die Gemeinde der Verpflichtung Steuern auf Grundlage der vorgegebenen Hebesätze zu erheben, nachgekommen, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 16 und 17 FAG grundsätzlich gegeben sind.

b) Abzüge sind vorzunehmen, wenn die Gemeinde in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in Höhe der Mindesthebesätze festgesetzt hat. Dies trifft bei der Gemeinde zu, denn die Hebesätze¹¹ lagen für die Grundsteuer A bei 330 v. H., für die Grundsteuer B bei 360 v. H. und die Gewerbesteuer bei 340 v. H. und nicht bei 360 v.H., bei 380 v. H. und bei 360 v.H..

Die Gemeinde hat bei den Gemeindesteuern von der Richtlinie abweichende niedrigere Sätze erhoben, so dass die Differenz der Gemeinde als nicht ausgeschöpfte Einnahmemöglichkeit anzurechnen ist. Der angemeldete Fehlbetrag ist somit um 18.923,75 € zu kürzen. Der Betrag errechnet sich wie folgt:

	Hebesätze	AO-Soll	Differenz
Grundsteuer A	330	20.056,97 €	
	360	21.880,33 €	1.823,36 €
Grundsteuer B	360	164.755,74 €	
	380	173.908,84 €	9.153,10 €
Gewerbesteuer	340	135.104,00€	•
	360	143.051,29€	7.947,29 €
Mindereinnahme			18.923,75 €

3.1.2. Weitere Festsetzungen

Neben der Festsetzung der o.a. Hebesätze wird von Fehlbetragskommunen die Erhebung weiterer Steuern erwartet. Auch hier bestehen Mindestforderungen seitens des Landes und zwar:

¹¹ Gem. § 3 Haushaltssatzung 2013 vom 06.12.2012

Zweitwohnungssteuer		Vergnügungssteuer ¹²		Hundesteuer ¹³	
<u>ab 2013</u>	<u>ab 2015</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2015</u>	ab 2013	<u>ab 2015</u>
12 %	12 %	9,5 %	12 %	110 Euro	120 Euro

3.1.2.1. Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinde hat keine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. Bislang ist die Einführung einer Zweitwohnungssteuer auch nicht beabsichtigt. Als Begründung wird angeführt, dass die überwiegende Einfamilienhausbebauung in der Gemeinde zumeist von den Eigentümern als Hauptwohnsitz selbst genutzt wird.

Dies kann zwar gegen eine mit vertretbaren Mittel zu erhebende Zweitwohnungssteuer sprechen, ist aber aus Sicht des GPA nicht hinreichend, zumal die Erhebung der gemeldeten Zweitwohnungsinhaber 69 Fälle ergab.

Nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin wurde daher seitens der Verwaltung eine Umfrage gestartet, um die tatsächlich in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zu ermitteln. Das Ergebnis bleibt zunächst abzuwarten.

3.1.2.2. Vergnügungssteuer

Die Gemeinde hat 2013 eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten verabschiedet. Die Spielgerätesteuer beträgt danach u.a. 12 v.H. der Bruttokasse, so dass die Vorgaben der Richtlinie des Landes erfüllt werden.

Es werden jedoch keine Steuereinnahmen erzielt, da nach Kenntnis der Verwaltung keine Geräte im Gemeindegebiet aufgestellt sind.

3.1.2.3. Hundesteuer

Die aktuelle Hundesteuersatzung wurde am 08.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 beschlossen.

¹² Maßstab: Bruttokasse

¹³ Für den ersten Hund

Seitdem belief sich der Steuersatz für alle Hund – außer gefährliche Hunde - einheitlich auf 75,- €. Per 31.12.2013 waren gemäß einer Aufstellung der Verwaltung 120 Hunde in der Gemeinde angemeldet. Somit ergibt sich eine Differenz zum Mindestsatz i.H.v. 4.200,- € (120 x 35), die auf den Fehlbetrag anzurechnen ist.

Der Steuersatz wurde durch die 1.Nachtragssatzung mit Wirkung ab 01.01.2014 geändert und beträgt seitdem für den ersten Hund 96,- €, für den zweiten Hund 126,- € und jeden weiteren 144,- €. Eine weitere Änderung erfolgte zum 01.01.2015. Die Steuersätze belaufen sich seitdem auf 110,- €/ 140,- €/ 160,- €.

Hundebestandserhebung

Die Durchführung einer Bestandserhebung der im Gemeindegebiet vorhandenen Hunde war in jüngster Vergangenheit in den Ausschüssen kein Thema und ist derzeit auch nicht vorgesehen.

Die Anmeldung von Hunden zur Steuer erfolgt auf freiwilliger Basis; eine Kontrolle erfolgt im Gemeindegebiet derzeit nicht.

3.1.3. Konzessionsabgaben (Produktsachkonto 53500-4511000)

Konzessionsabgaben werden sowohl für Strom als auch für Gas erhoben. Wie den Werten der Ergebnisrechnungen zu entnehmen ist, verläuft die Entwicklung positiv:

Erträge aus K	. ,			
2011	2015			
45.603,22 €	42.770,10€	47.063,06€	61.255,31 €	52.369,77€

3.1.4. Gebührensatzung Feuerwehr

Die Gemeinde verfügt über eine entsprechende Satzung, die allerdings seit 2002 unverändert besteht. Den Gebührensätzen liegen keine aktuellen Kalkulationen zu Grunde. Damit droht der Gemeinde, dass Kostenbescheide nicht vollziehbar werden könnten, keine rechtliche Bestandskraft haben und damit Einnahmeausfälle entstehen.

Im Jahr 2013 sind unter dem Produktsachkonto 12600.4321000 keine Erträge aus Benutzungsgebühren zu verzeichnen. Folglich sind auch keine Einzahlungen erfolgt.

Dabei handelte es sich nach den Einsatzberichten mindestens bei zwei Einsätzen (lfd. Nr. 07 und 17) um technische Einsätze, bei denen grundsätzlich von einer Abrechnungsfähigkeit auszugehen ist. Gründe, warum es zu keiner Erstellung eines Kostenbescheides gekommen ist, waren der Akte nicht zu entnehmen, so dass davon auszugehen ist, dass die Gemeinde auf Einnahmen verzichtet hat.

Der Ausfall kann für die Berechnung des anzuerkennenden geschätzt somit lediglich werden. Fehlbetrages Nach Gebührentarif sind je Feuerwehrangehörigen pro Stunde 26 € und für das LF 16 pro Stunde 142 € anzusetzen. Somit ergibt sich für eine Einsatzstunde eines Löschgruppenfahrzeuges ein Betrag i.H.v. 376,- € (Fz + 9 Personen). Dabei wurde für die Ermittlung die fiktiven Einsatzkosten eine minimale Einsatzdauer unterstellt. Insofern wurde 2013 mindestens auf Einnahmen von 752,- € verzichtet, die auf den Fehlbetrag anzurechnen sind.

3.1.5. Kindertagesstätte

Die Trägerschaft für die Kindertagesstätte liegt beim DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. Die aktuelle Betriebserlaubnis datiert vom 20.11.2015.

Der gemeindliche Zuschuss beläuft sich in 2013 auf 215.650 €. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 18.000 € für Miete und Mitnebenkosten enthalten.

Nach der Jahresrechnung des Trägers schließt das Wirtschaftsjahr mit einem Überschuss in Höhe von 27.811,56 €. Dieser Betrag wäre in der Ergebnisrechnung zu erfassen gewesen und hätte das Ergebnis entsprechend verbessert.

Im Herbst 2013 hat das DRK mit Zustimmung der Gemeinde einen FSJler eingestellt. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter, die bei der Mindestpersonalausstattung einer Kita nicht berücksichtigt werden. Sie sind zusätzlich und damit als freiwillige Leistung anzusehen. Für den FSJler sind 2013 Aufwendungen in Höhe von 2.044,00 € angefallen.

Der Leitung wurden in der zweiten Jahreshälfte sechs zusätzliche Stunden zugestanden, so dass die Leitung nunmehr 30 Stunden wöchentlich freigestellt ist. Eine Erzieherin übernahm die Arbeit im Gruppendienst, wodurch im Jahre 2013 für die Zeit vom 1.8.-31.12.2013 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 2.537,07 € entstanden. Der LRH stellt in seiner Querschnittsprüfung "Finanzierung von Kindertageseinrichtungen – Anlage Mustervereinbarung" hierzu

fest, dass eine vollzeitbeschäftigte Leitung grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen wird. Für bis zu 4-grupprige Einrichtungen werden Leitungsanteile von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für realistisch gehalten, soweit keine besondere Situation vorliegt. Für die Kita sind drei Gruppen genehmigt. Insofern ist die über 24 Stunden hinausgehende Freistellung nicht pflichtig und im Rahmen der Fehlbetragsberechnung abzuziehen.

3.1.6. Betreute Grundschule

Die Betreuung der Grundschulkinder wird vom Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und damit von privater Seite durchgeführt. Die Gemeinde gewährt zwar keinen laufenden Zuschuss, stellt dafür aber Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

3.1.7. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen für den Erwachsenensport

Der örtliche Sportverein und die Gemeinde haben die Nutzung der kommunalen Sportstätten (Sportplatz, Umkleidegebäude, Tennisplätze und Mehrzweckhalle) vertraglich geregelt. Grundlage der Regelung war eine Kostenzusammenstellung der Gesamtaufwendungen für den Sport. Für die Gemeinde stand fest, dass bei der Festlegung der Beteiligung des Vereins der Kapitaldienst unberücksichtigt bleiben sollte; die Aufwendungen wurden im Vorwege abgesetzt.

Im Nutzungsvertrag vom 29. Juni 1999 wurde auch die Kostenverteilung für die in Zusammenhang mit den Sportstätten anfallenden Aufwendungen geregelt.

Dem HMTV obliegt danach

- 1. die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze,
- 2. die Übernahme der Kosten für das Ziegelmehl
- 3. die Übernahme der Kosten für die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle
- 4. die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der Spielfeldmarkierungen in der Halle und
- 5. Unterhaltungsarbeiten bis zu 2.000 DM an den Gebäuden.

Während es sich bei den unter Ziffer 1 bis 5 genannten Sachverhalten lediglich um fiktive Verrechnungsgrößen handelt, flossen im folgenden Sachverhalt tatsächlich Finanzmittel.

6. Ferner beteiligt sich der Verein mit pauschal 20.000 DM (11.250 €) an den Betriebskosten der Sportanlagen.

Auf Antrag des Vereins hat die Gemeindevertretung am 08.12.2011 die Kostenbeteiligung gestrichen und den Verein von der Zahlung des jährlichen Nutzungsentgeltes von 11.250 € befreit.

Seitens des GPA werden die o.a. Beträge als nicht mehr belastbar bewertet, da keine Nachkalkulation der tatsächlichen Aufwendungen erfolgt ist. Ferner hat es die Verwaltung versäumt die Stundensätze für die einzelnen Sportstätten zu ermitteln, um überhaupt belastbare Werte für die Berechnung der den verschiedenen Nutzern zuzuordnenden Bewirtschaftungskosten zu haben.

Nach der Teilergebnisrechnung 2013 schließt Produkt das Sportanlagen (Produktkonto 42600) mit einem Fehlbetrag in Höhe von 28.538,11 €. Bei einer jährlichen Verfügbarkeit von 8.760 Stunden ergäbe sich ein Stundensatz von 3.26 €. Nach dem Hallenbelegungsplan 2015/2016 nutzte der Verein die wöchentlich 57,5 Stunden. Eine sechswöchige Schließung unterstellt, wären dies 2.415 Stunden/ jährlich oder bewertet 7.872,90 €.

Das GPA weist ausdrücklich darauf hin, dass in der vorstehenden Betrachtung ungesicherte Variable eingeflossen sind und die Berechnung der Konkretisierung durch die Verwaltung bedarf. Sie sollte an dieser Stelle lediglich als Überblick dienen, inwieweit der Verein angemessen an den Aufwendungen für die Sportanlagen beteiligt wird. Nach dem ersten Anschein ist dies der Fall.

3.2. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

3.2.1. Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen

Die Empfehlung des Haushaltserlasses wurde 2013 weit überschritten. Ursächlich sind hierfür u.a. die bereits unter Ziffer 2.2.genannten Gründe.

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €
Auszahlungen aus Lfd. Verwaltungs- tätigkeit	1.286.768,33	1.572.074,70	1.435.819,51	1.700.155,49
abzgl. Gewerbesteuer- umlage	23.821,00	27.514,00	13.383,00	35.411,00
abzgl. Allgemeine Umlage an Kreise u. Gemeinde- verbände	543.168,64	573.463,72	602.398,75	631.407,11
bereinigte Ausgaben	719.778,69	971.096,98	820.037,76	1.033.337,38
Veränderung zum Vorjahr in %	-1,53	34,92	-15,56	26,01
Empfehlung HH-Erlass in %	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

3.2.2. Friedhofswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist in Schleswig-Holstein im Bestattungsgesetz i.d.F. vom 04.Februar 2005 geregelt. Nach § 20 Abs.4 BestattG haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 gedeckt ist. Kann ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden, sind die Gemeinden zum Betreiben eigener Friedhöfe (kommunaler Friedhöfe) verpflichtet.

Die Gemeinde betreibt keinen eigenen Friedhof, noch ist in der Gemeinde ein Friedhof einer anerkannten Religionsgemeinschaft vorhanden. Verstorbene werden in der Regel ohne Zutun der Gemeinde auf den Friedhöfen in benachbarten Kommunen bestattet. Allerdings besteht die Möglichkeit, Hetlinger Einwohner auf dem Holmer Friedhof beizusetzen. Eine schriftliche Vereinbarung hierüber mit einer nachhaltigen Sicherstellung der Nutzungsrechte gibt es jedoch nicht.

Seit 1979 zahlt die Gemeinde einen Zuschuss an die Gemeinde Holm. Der Zuschuss hatte ursprünglich den Zweck, dass der von der Gemeinde Holm erhobene Auswärtigenzuschlag für Hetlinger Bürger nicht erhoben werden sollte.

Der Charakter der Pauschale änderte sich 2011. Seitdem dient die Pauschale von nunmehr 5.000 € dem anteiligen Ausgleich der jährlich anfallenden Unterdeckungen. Die Inanspruchnahme des Friedhofes liegt nach dem Protokoll bei ca. 1 zu 3. Für 2013 zahlte die Gemeinde 5.209,86 €. Im Ergebnis verzeichnete der Friedhof einen Zuschussbedarf von 5.691,30 €¹⁴, d.h. dass von der Gemeinde Hetlingen nur rund 1.423,- € zu tragen gewesen wäre. Es ist festzustellen, dass seit 2012 der auf Hetlingen fiktiv entfallene Kostenbeitrag stets unter dem Pauschalbetrag liegt. Insofern zahlt die Gemeinde zu viel, was unwirtschaftlich ist und zu einem Abzug in Höhe von 3.787,- € führt.

3.2.3. Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung

Eine Satzung als Rechtsgrundlage für die mögliche Erhebung entsprechender Gebühren hat die Gemeinde bisher nicht erlassen.

3.2.4. Straßenausbaubeiträge

Die Gemeinde hat sowohl eine rechtskräftige Straßenausbaubeitragssatzung (i.d.F. vom 17.06.2004) als auch eine (noch) rechtskräftige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (i.d.F. vom 17.04.1997) erlassen.

Nach § 4 der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Stadt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Die Einnahmemöglichkeiten werden somit ausgeschöpft.

Anders verhält es sich bei den Regelungen, die die Straßenausbaubeitragssatzung enthält. Hier wird nach der geltenden Neufassung maximal ein Anteil in Höhe von 75 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Der zulässige Höchstsatz von 90 % wurde nicht ausgeschöpft. Dies wird aber von einer Fehlbetragskommune erwartet.

Da im Jahr 2013 keine Ausbaumaßnahme abgerechnet wurde, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Fehlbetrag.

¹⁴ Aufstellung des Amtes Moorrege vom 04.05.2016

3.2.5. Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung, den Winterdienst und den Hafen als öffentliche Einrichtungen.

Einrichtung	Erträge in €	Aufwendungen in €	Überdeckung(+)/ Unterdeckung in €
Straßenreinigung und Winterdienst	844,80	6.622,89	-5.778,09

Hierzu folgen nachfolgend nähere Ausführungen.

Einrichtung	Erträge in €	Aufwendungen in €	Überdeckung(+)/ Unterdeckung in €
Hafenbetrieb	3.434,18	3.434,18	0,00

Der Hafenbetrieb ist unauffällig.

Die Versorgung mit **Frischwasser** erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch. Die gegenseitigen Verpflichtungen wurden aktuell im Vertrag vom 01.01.2015 geregelt.

Die Entsorgung des **Schmutzwassers** wurde mit Wirkung vom 01.Januar 2007 durch Öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Abwasserzweckverband Elbmarsch (AVE) übertragen.

3.2.6. Straßenreinigung

Die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung sind in der Satzung vom 28. September 1998 geregelt. Danach ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig; sie hat diese Verpflichtung allerdings auf die Grundstückseigentümer oder vergleichbare Personen übertragen. Ausgenommen ist ab 2014 die Ortsdurchfahrt (L 261).

Der Aufwand für die Straßenreinigung belief sich 2013 auf 6.622,89 €. Davon entfielen **4.046,00** € auf den Winterdienst für die Baustraße im Neubaugebiet Achter de Kark. Die Straße wurde mit Beschluss über die II. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung vom 06.12.2012 in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Somit oblägen die Straßenreinigung und der Winterdienst ab diesem Zeitpunkt den Anliegern.

Die Verkehrssicherungspflicht war Gegenstand des Auftrages und oblag damit bis zur Abnahme d.h. Übergabe der Fachfirma. Unter Punkt 2.2.1.03 des Leistungsverzeichnisses ist pauschal die Verkehrssicherung aufgeführt. Die Schlussrechnung des

Tiefbauunternehmens datiert vom 30.12.2013; die tatsächliche Übergabe erfolgte gemäß Abnahmeprotokoll am 05.02.2014. Erst mit der Abnahme gehen nach Kenntnis des GPA die Verkehrssicherungspflichten auf die Gemeinde über.

Die Straße war im beitragsrechtlichen Sinne nicht endgültig hergestellt, so dass die Gemeinde sie nicht zeitnah widmete; sie galt damit rechtlich als Privatstraße der Gemeinde, die damit für die Verkehrssicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ob für die Widmung die endgültige Herstellung im Sinne im Sinne des Beitragsrechtes maßgeblich ist, wird seitens des GPA angezweifelt. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit durch die Allgemeinheit. Die Widmung erfolgte erst am 22.03.2016 rückwirkend zum 05.02.2014.

Da die Gemeinde nicht zeitnah die rechtlichen Grundlagen zur Heranziehung der Anlieger schaffte, hat sie die zusätzlichen Aufwendungen zu vertreten. Somit handelt es sich Aufwendungen, die als Abzug zu berücksichtigen sind.

Falls die Straße tatsächlich noch nicht endgültig (betriebsbereit) hergestellt war, stellt sich die Frage, warum die Straße dann bereits für die Allgemeinheit freigegeben wurde.

Insofern zahlt die Gemeinde etwas ohne rechtliche oder vertragliche Verpflichtung, was unwirtschaftlich ist und zu einem Abzug in Höhe von **4.046,00** € führt.

3.2.7. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Gemeindeversammlung hat im Rahmen der Haushaltsberatung 2014 am 10.12.2014 eine Reduzierung der Sitzungsgelder von 31,- € auf 20,- € beschlossen. Die in der Hauptsatzung festgeschriebenen Entschädigungsätze wurden nicht geändert; eine Entschädigungssatzung wurde bisher nicht erlassen. Die Reduzierung der Aufwandsentschädigung bzw. der Sitzungsgelder wirkt sich erst 2014 aus.

	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten (Produktsachkonto 11110-5421001)							
	HHJahr	Aufwand	Differenz zum Vj	in Prozent				
Γ	2012	4.065,42 €	-775,00 €	-16,01%				
Γ	2013	4.902,42 €	837,00 €	20,59%				
Γ	2014	3.810,20 €	-1.092,22 €	-22,28%				
	2015	4.749,04 €	938,84 €	24,64%				

Die Funktionsträger erhalten als Aufwandsentschädigungen weiterhin die Höchstsätze nach der Entschädigungsverordnung, obwohl auch hier über eine vorübergehende Kürzung nachzudenken wäre.

Obwohl der Haushaltsplan 2013 einen Fehlbetrag auswies, wurden 600,- € an Verfügungsmittel eingeworben. Die Bereitstellung ungebundener Mittel widerspricht der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Allerdings wurde die Ermächtigung 2013 nicht in Anspruch genommen.

3.2.8. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Die Gemeinde unterstützt eine Reihe von Vereinen und Verbänden. Eine wirtschaftlich herausragende Stellung hat hierbei die Förderung der Sportvereine (siehe hierzu auch den Punkt Entgelt Erwachsenensport).

Nach § 6 Ziffer 8 GemHVO sind bei einer nicht ausgeglichenen Ergebnisplanung die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände und die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Angabe der Mitgliedsbeiträge im Vorbericht darzustellen. Dies ist weder für den Haushalt 2013 noch Nachtrag erfolgt. In 2014 erfolgte die Darstellung lediglich lückenhaft; der jährliche Zuschuss an den örtlichen Sportverein für die Jugendarbeit in Höhe von 2.556,46 € wurde z.B. nicht dargestellt.

Sie werden ferner nicht vollumfänglich dargestellt, weil lediglich die gewährten Finanzmittel erfasst werden. Eine Erfassung der Sachleistungen und unentgeltlich gewährten Nutzungsrechte erfolgt derzeit nicht.

Bei der Bewertung dieser Leistungen ist zu berücksichtigen, dass Ausgaben für freiwillige, d.h. nicht auf dem Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben Maßnahmen grundsätzlich nicht und fehlbetragsdeckungsfähig sind. Soweit Zuwendungen und Beiträge, z.B. für soziale Betreuungsaufgaben, an Sport-, kulturelle oder sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen (Ziffer 2.2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Die Nichtanerkennung einer Förderung beinhaltet insofern keine Aussage über die Sinnhaftigkeit der geförderten Maßnahme, sondern lediglich, dass diese nicht - da nicht pflichtig - mittelbar aus allgemeinen Landesmitteln finanziert werden kann.

Über die schon an anderer Stelle erwähnten Vereine und Verbände hinaus unterstützte die Gemeinde 2013 auch noch die nachfolgend

aufgelisteten Vereine und Verbände. Gesetzliche oder vertragliche Grundlagen, nach denen die Gemeinde zu diesen Leistungen verpflichtet war, konnten dem GPA nicht benannt bzw. vorgelegt werden. Insofern sind die Aufwendungen der Gemeinde zuzurechnen. Da es sich hierbei jedoch um einmalige Zuschüsse handelt, hält das GPA es für vertretbar, diesmal auf eine Absetzung zu verzichten:

DRK Hetlingen	DRK-Fest		150,00 €
Hetlinger Kulturverein	Bekleidung Bandreißer		400,00 €
Hetlinger MTV	Jugendreise nach Schweden		1.000,00€
Schulverein GS	Anschaffung Sandkiste		500,00€
		Summe:	2.050,00 €

3.2.9. Mitgliedschaften in Vereine und Verbände

Die Gemeinde unterhält lediglich 3 Mitgliedschaften und zwar:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Kreisfeuerwehrverband und Tourismus in der Marsch e.V..

Die Beiträge sind über die Jahre annähernd konstant; insofern ergeben sich keine Auffälligkeiten.

3.2.10. Ausschreibung der Versicherungsleistungen

Das Amt und die Gemeinden wurden von der Gemeindeprüfung bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass sie aus vergaberechtlichen Gründen ihre Versicherungsleistungen - insbesondere die Sachversicherungen - auszuschreiben haben. Es wird auf Ziffer 2.1.1 des Prüfungsberichtes für die Jahre 2009-2012 verwiesen. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 2 VOL/A, wonach Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Die von der Gemeinde vorgehaltenen Gebäude (Schule, Kindergarten, Feuerwache, Bürgerhaus) liegen alle in räumlicher Nähe zueinander, so dass es sich anbietet, die abzudeckenden Risiken zusammenzufassen und in einem Verfahren auszuschreiben. Derzeit sind die Gebäude und Inhalte bei verschiedenen Anbietern versichert. Hierdurch ist zwar ein interner Leistungsvergleich möglich; ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz aber ggf. verhindert.

Eine Neuvergabe bot sich für 2013 insbesondere an, als der Neubau der Feuerwache in diesem Jahr fertiggestellt wurde und die bestehenden Verträge bereits gekündigt waren (Inhalt zum 24.10.2012) bzw. im Laufe des Jahres beendigt wurde (Gebäude zum 01.04.2013).

Das GPA hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Leistungen auszuschreiben sind und die Ausschreibung – sofern sie sachgerecht durchgeführt wird - in der Regel derzeit noch zu niedrigeren Prämien führt. Den Nachweis, dass es sich bei dem derzeitigen Vertragsgeber um den wirtschaftlichsten Anbieter handelt, konnte die Verwaltung nicht erbringen. Nach Kenntnis des GPA sind entsprechende Leistungen auch zu niedrigeren Prämien zu erhalten. Die unterlassene Ausschreibung/Preisumfrage hat insofern die Ausschöpfung von Einsparmöglichkeiten verhindert, deren Höhe vom GPA mit 450 € eingeschätzt wird (10 Prozent des Prämienvolumens 2013 von 4.456,11 €). Dabei wurden lediglich die Beiträge der teureren Versicherung herangezogen.

3.2.11. Straßenbeleuchtung

Ein technisch einfacher Wechsel auf LED-Straßenbeleuchtungskörper wurde zwar angedacht, aber bisher nicht umgesetzt. Die mögliche Ersparnis von ca. 50 – 65 Prozent wird in 2013 nicht ausgeschöpft.

3.2.12. Ausschreibungen Energieträger

Es findet regelmäßig eine Ausschreibung bzw. Überprüfung der Energieträgerlieferverträge statt.

3.2.13. Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen

Im Bereich der Hochbauunterhaltung existieren diverse Wartungsverträge für vorhandene Automatiktüren, Einbruchmelde-, Brandmelde-, Heizungs- und Lüftungsanlagen. Diese Verträge besitzen teilweise schon eine Laufzeit von über 10 Jahren, so dass je nach Vertragsgestaltung (Preissteigerungsklauseln) eine erneute Preisumfrage angezeigt sein könnte.

Generell werden die Wartungsverträge somit regelmäßig ausgeschrieben, in einigen Bereichen wäre aber eine Neuausschreibung angebracht. Eine Anrechnung auf den Fehlbetrag ist nicht erforderlich.

3.2.14. Weitere freiwillige Aufwendungen

Neubürgerpakete (Produktsachkonto 11110-5291003)

Mit Rechnung vom 25.09.2013 wurde die Lieferung von 70 Hissflaggen im Gesamtwert von 1.399,44 € in Rechnung gestellt. Die Hissflaggen sind Inhalt von "Neubürgerpaketen". Die Zusammenstellung und Aushändigung entsprechender Willkommensgeschenke stellen keine pflichtige Gemeindeaufgabe dar. Insofern ist der Betrag als Abzug zu berücksichtigen. Insgesamt werden unter diesem Produktsachkonto 1.687,90 € ausgewiesen.

Als freiwillige Leistung ist ferner die Ausrichtung des Neujahrsempfangs zu bewerten. Da hier bereits Kürzungen beschlossen wurden, erfolgt keine Gegenrechnung. Zu beobachten ist die Entwicklung der Ansätze für Repräsentationen.

Kosten für Richtfest Feuerwache

Am 07.02.2013 wurde die neue Feuerwache im Rahmen einer kleinen Feier gerichtet. Für die Erbsensuppe und die Getränke sind Ausgaben in Höhe von 288,-€ bzw. 168,50 € entstanden.

Die Kosten für die Grundsteinlegung, das Richtfest und die Schlüsselübergabe sind, sofern ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Herstellung des Vermögensgegenstandes gegeben ist, nach ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte (vgl. u.a. FG Berlin-Brandenburg vom 14.12.2010, Az. 6 K 2428/04 B) als Baunebenkosten zu bewerten und den Herstellungskosten zuzuordnen.

Insofern ist der Betrag in Höhe von 456,50 € nicht in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen und somit in Abzug zu bringen.

Vorhaltung Gemeindebus (Produktsachkonto 11120-5251000)

Die Gemeinde unterhält einen Bus, der von den örtlichen Institutionen bei Bedarf unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann. Die Vorhaltung eines entsprechenden Busses stellt keine pflichtig wahrzunehmende Aufgabe einer Kommune dar; es handelt sich somit um eine freiwillige Leistung. Aufwendungen für freiwillige Leistungen bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

Für den Bus sind 2013 an Aufwendungen für Versicherung, Inspektionen, Diesel etc. 6.650,87 € angefallen. Hierin sind Aufwendungen für einen Unfallschaden in Höhe von 3.702,93 € enthalten, der bis auf den Eigenanteil von der Versicherung übernommen wurde. Die Ergebnisrechnung wurde also lediglich in Höhe von 2.947,94 € belastet.

4. Verwaltungsorganisation

4.1. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Die Hauptsatzung wurde durch die GV am 09.10.2014 neu gefasst. Danach bestehen bei der Gemeinde nunmehr fünf ständige Ausschüsse und zwar

- Finanzausschuss
- Schul- und Sozialausschuss
- Bau- und Wegeausschuss
- Sport-, Kultur- und Umweltausschuss und
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Durch die Übertragung der Schulträgerschaft entfallen wesentliche Inhalte des Schul- und Sozialausschuss. In Betracht käme eine Neugestaltung des Bau- und Wegeausschuss und des Sport-, Kulturund Umweltausschuss und zwar in Bau-, Wege- und Umweltausschuss bzw. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss.

Ferner kann auf den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung verzichtet werden, da diese Aufgaben auch vom Finanzausschuss wahrgenommen werden dürfen.

4.2. Bekanntmachungen

Nach § 12 HS erfolgen Bekanntmachung grundsätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Optimierungsansätze sind seitens der Gemeindeprüfung derzeit nicht ersichtlich.

4.3. Energiekostencontrolling

Es ist derzeit kein Energiekostencontrolling vorhanden. Monatliche Ablesungen der Verbrauchsstände z.B. durch Hausmeister o.ä. finden derzeit nicht statt. Ungewöhnliche Abweichungen fallen nur durch Zufall auf. Dieser Punkt ist als nicht erfüllt anzusehen.

4.4. Gebäudereinigung

Die Reinigung der gemeindlichen Gebäude erfolgt überwiegend mit eigenem Personal. Ein genereller Vergleich zwischen Fremdvergabe der Reinigungsleistungen und der Eigenleistung wurde bislang nicht durchgeführt. Das zum Zeitpunkt der Umstellung auf den TVöD vorhandene Reinigungspersonal wurde entsprechend in die Entgeltgruppe 2 übergeleitet. Da Reinigungspersonal in die Entgeltgruppe 1 einzugruppieren ist, erfolgt keine wirtschaftliche Aufgabenerledigung.

4.5. Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist das Vermögen der Gemeinde erfasst und bewertet worden.

4.6. Möglichkeiten der Privatisierung (Gebäudereinigung, Straßenreinigung)

Privatisierungen sind nicht vorgesehen. Eine diesbezügliche Empfehlung seitens des GPA ergeht zurzeit nicht.

5. Personalwirtschaft

5.1. Personalkostenentwicklung

Die nachfolgende Tabelle enthält die Entwicklung der Personalauszahlungen gemäß der Finanzrechnung (2012 bis 2015).

	2012	2013	2014	2015
Personalaufwand/				-
-auszahlungen in €	48.943,43 €	59.071,49€	83.155,46 €	67.734,91 €
Veränderung zum		,		
Vorjahr in %	-8,9%	20,7%	40,8%	-18,5%
Empfehlung				
HH-Erlass in %	bis zu 1,5	bis zu 2,5	bis zu 2,5	bis zu 2,5

Der Stellenplan ist über die Jahre unverändert geblieben, obwohl die Trägerschaft für die Grundschule gewechselt hat.

	2012	2013	2014	2015
ausgewiesene				•
Stellen	1,91	1,91	1,91	1,91

Die Steigerungsrate des Jahres 2013 liegt erheblich oberhalb der Empfehlung des Haushaltserlasses. Ursächlich ist die steigende Zahl an Vertretungsfällen.

6. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes

Die Haushalts- und Kassenführung der Gemeinde Hetlingen hinterlässt einen geordneten Eindruck; die Verwaltung befindet sich mit der Erstellung der Jahresabschlüsse allerdings im Rückstand. Die Ergebnisrechnung 2013 wurde in Stichproben geprüft; der ausgewiesene Fehlbetrag ist danach zutreffend ausgewiesen. Die Gemeinde wird diesen Betrag mittelfristig nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können. Daher wurde in 2014 ein Antrag auf die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16a FAG gestellt. Derzeit ist zu erwarten, dass die Gemeinde längerfristig auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sein wird.

Die Gemeinde ist bemüht, wieder ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Die beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind hierfür hilfreich. Wie der mittelfristigen Finanzplanung zu entnehmen ist, sind sie derzeit allerdings nicht ausreichend, um kurzfristig dauerhaft ausgeglichene Haushalte sicherzustellen und die aus Vorjahren bestehenden Verpflichtungen abzubauen. Positiv wird sich die Anhebung der Steuerhebesätze auswirken. Die Gemeinde wird allerdings weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um den Bestand an Fehlbeträgen abzubauen. Entsprechende Möglichkeiten sind aus Sicht des GPA vorhanden; sie sind im Wesentlichen in der Stellungnahme aufgeführt.

Aus Sicht der Gemeindeprüfung ergibt sich ein anzuerkennender Fehlbetrag in Höhe 199.378,67 €, der sich wie folgt berechnet:

Fehlbetrag Ergebnisrechnung 2013

268.922,39 €

abzgl. Beträge, die in 2013 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

= anerkannter unabweisbarer Fehlbetrag 2013	199.378,67 €
abzgl. Gemeindebus (3.2.14)	2.947,94 €
abzgl. Kosten Richtfest Feuerwache (3.2.14)	456,50 €
abzgl. Neubürgerpakete (3.2.14)	1.687,90 €
abzgl. Unwirtschaftlicher Versicherungsvertrag (3.2.10)	450,00 €
abzgl. Winterdienst Achter de Kark (3.2.6)	4.046,00€
abzgl. Überdeckung Kommunalfriedhof (3.2.2)	3.787,00 €
abzgl. Stundenaufstockung Kita-Leitung (3.1.5.)	2.537,07 €
abzgl. FSJler (3.1.5.)	2.044,00 €
abzgl. Überschuss Kindertagesstätte (3.1.5)	27.811,56 €
abzgl. Einnahmeverzicht Feuerwehrgebühren (3.1.4)	752,00€
abzgl. Einnahmeverzicht Hundesteuer (3.1.2.3)	4.200,00€
abzgl. Einnahmeverzicht Gewerbesteuer (3.1.1)	7.947,29 €
abzgl. Einnahmeverzicht Grundsteuer B (3.1.1)	9.153,10 €
abzgl. Einnahmeverzicht Grundsteuer A (3.1.1)	1.823,36 €

Elmshorn, den 10.10.2016

Der Landrat des Kreises Pinneberg - Gemeindeprüfungsamt -

(Springer) 'Oberamtsrätin

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0023/2017/HET/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	16.02.2017
Bearbeiter:	Von Wolffersdorff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlin-	07.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Entwurf Anbau Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Von der Architektin wurde ein Vorentwurf für die Erweiterung der Kita erstellt und am 22.02.17 per Email vorgelegt. In dieser Planung wird der Kindergarten um eine Fläche von 175m² erweitert. Im April 2016 hatte die Architektin reine Baukosten von ca. 2.400€/m² prognostiziert zzgl. Ausstattung, Außenanlagen und Baunebenkosten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung soll Grundlage für die Beantragung von Fördergeldern beim Kreis Pinneberg sein. Für das weitere Vorgehen ist ein Bauanlaufgespräch beim Kreis zu organisieren. Dazu sind die Planungsunterlagen der Leistungsphase 2 gem. HOAI und die begründete Architektenauswahl vorzustellen.

Finanzierung:

Zuständig ist gemäß Hauptsatzung der Bau- und Wegeausschuss. Abschließend beschließt die Gemeindevertretung. Es sind 420.000€ im Finanzhaushalt 2017 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Mit Schreiben vom 21.10.2016 hat der Kreis Pinneberg mitgeteilt, dass für die Gemeinde Hetlingen im Rahmen der Kreiszuwendung eine maximalen Fördersumme von 40.920€ möglich ist. Im Dezember 2017 hat der Kreis mitgeteilt, dass das Land Schleswig-Holstein weitere Investitionsfördermittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Krippenund Elementarplätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt hat. Dies entspricht einer maximalen Fördersumme von 15.000€/Platz. Die Verteilung der Fördergelder durch den Kreis Pinne-

berg geschieht nach wie vor im Windhundverfahren, d.h. nach Bewilligungsreife. Eine Bewilligung kann erst ausgesprochen werden, wenn die Maßnahme durch das Sachgebiet Zuwendungsbau baufachlich geprüft worden ist.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt:

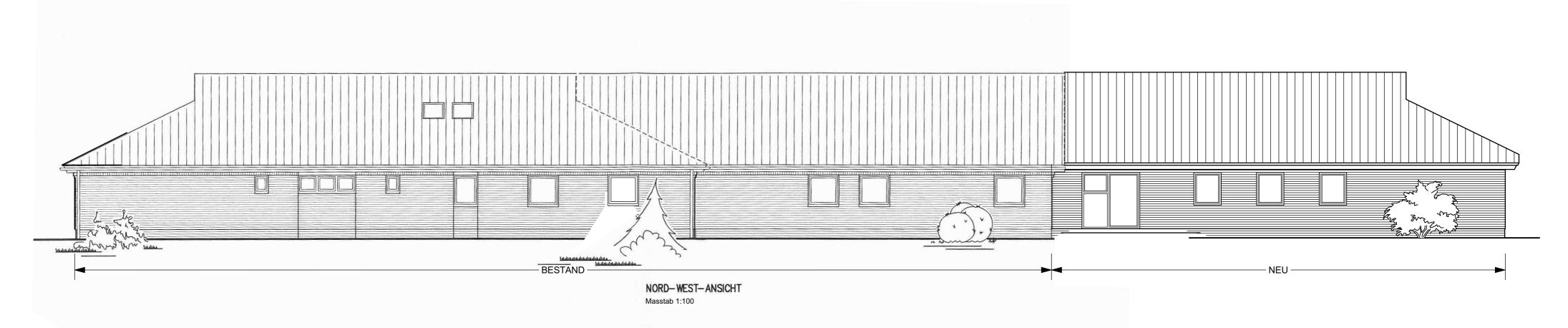
- Die vorgelegte Planung soll als Grundlage für die Beantragung von Fördergeldern beim Kreis Pinneberg verwendetet werden.
- Die Verwaltung wird beauftragt das Bauanlaufgespräch und die Förderantragstellung zu veranlassen.
- In Abhängigkeit des Bauanlaufgespräches zum Thema Architektenauswahl, soll die Planung bis zur Bauantragsreife vom Architekturbüro Schulz fortgesetzt werden.

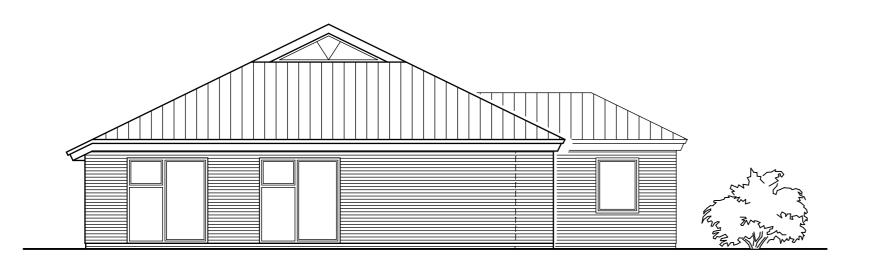
Riekhof		

Anlagen:

Vorentwurf, Ansichten, Stand 20.02.17 Vorentwurf, Grundriss, Stand 18.02.17 Vorentwurf, Lageplan/Katasterauszug



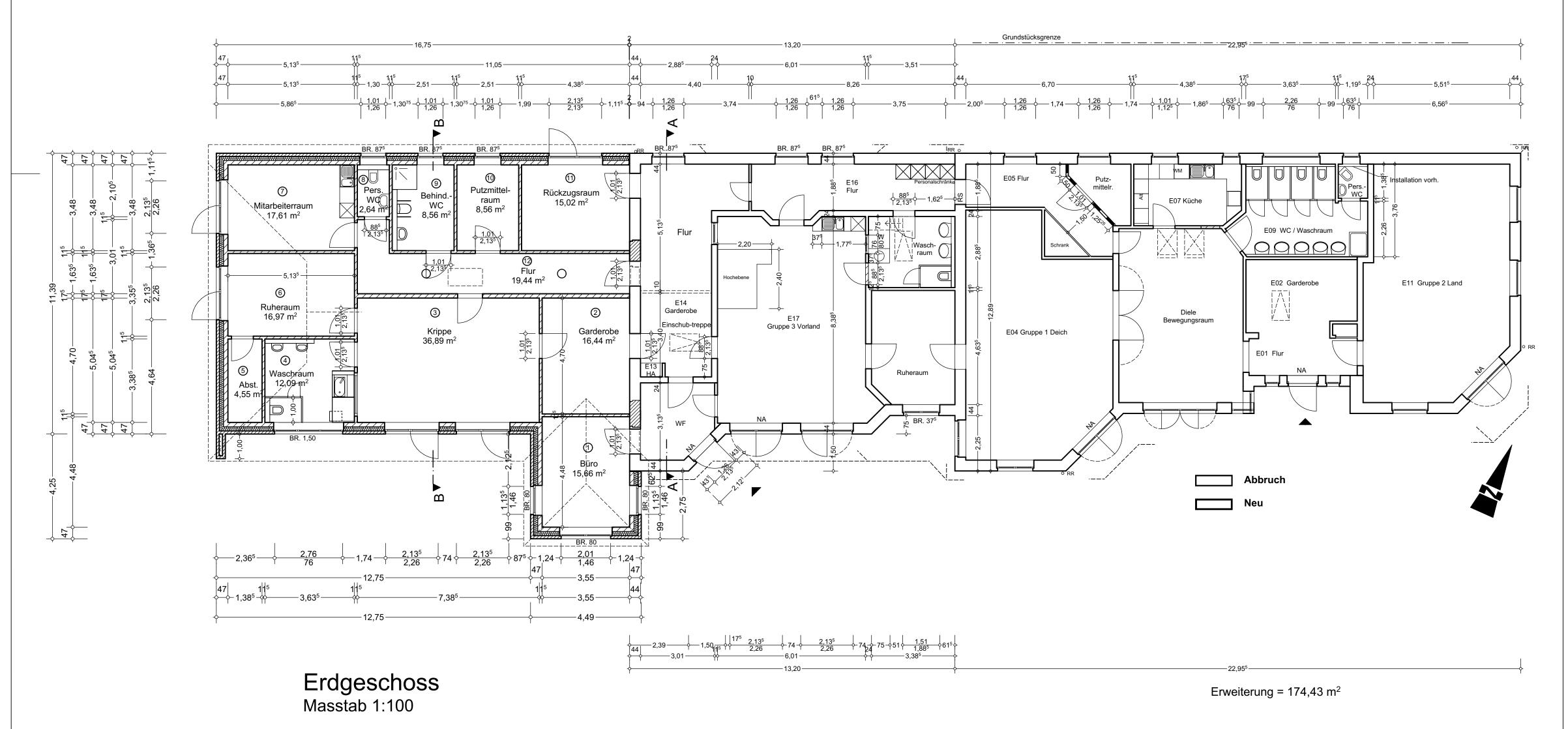




Süd-West-Ansicht (neu) Masstab 1:100

VORENTWURF II

<u>Bauvorhaben</u>	<u>:</u>	Anbau einer Kinderkrippe an die Kindertagesstätte in 25491 Hetlingen, Hauptstraße 65		
Bauherr:		Gemeinde Hetlingen Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf		
Architekt:		Architekturbüro W. Schulz Inh. Architektin Ute Bargmann Gr. Sand 38, 25436 Uetersen		
Blatt Nr.: 6	Datum: 20.02.2017/MJ	Zeichnung: Ansichten	Masstab 1:100	
Der Bauherr:		Der Architekt:		



VORENTWURF II

Bauvorhaben:		Anbau einer Kinderkrippe an die Kindertagesstätte in 25491 Hetlingen, Hauptstraße 65		
Bauherr:		Gemeinde Hetlingen Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf		
Architekt:		Architekturbüro W. Schulz Inh. Architektin Ute Bargmann Gr. Sand 38, 25436 Uetersen		
Blatt Nr.:	Datum: 18.02.2017/MJ	Zeichnung: Erdgeschossgrundriss	Masstab 1:100	
Der Bauherr:		Der Architekt:		

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

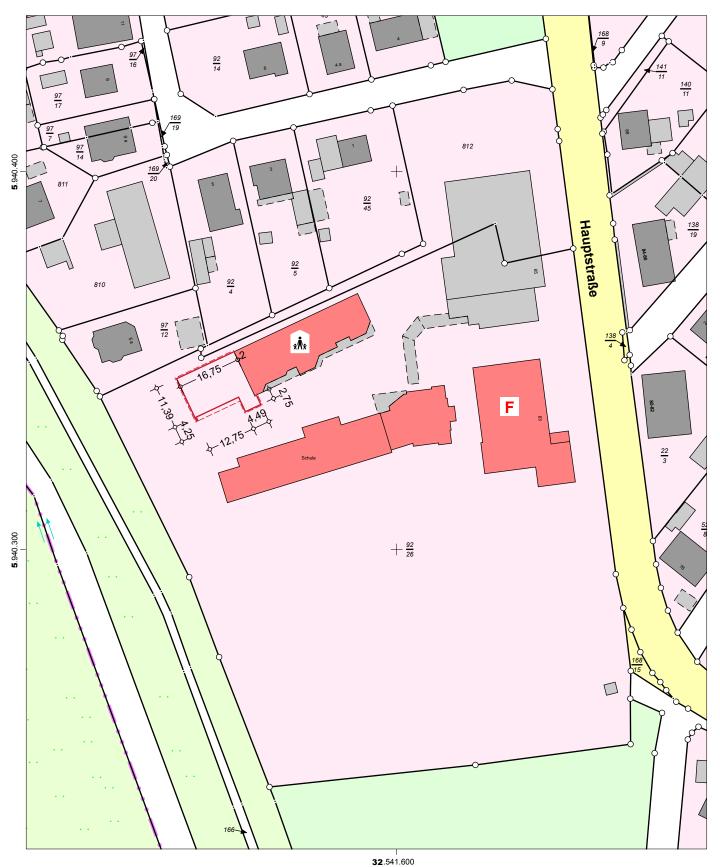
Erstellt am 25.04.2016

Flurstück: 92/26 und weitere Gemeinde: Hetlingen Pinneberg Gemarkung: Hetlingen

Landesamt fü Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Erteilende Stelle: Katasteramt

Langelohe 65 b 25337 Elmshorn Telefon: 04121-57998-0 E-Mail: Poststelle-Elmshorn@LVermGeo.landsh.de





0 10

Maßstab: 1:1000

20

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0024/2017/HET/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	16.02.2017
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlin-	07.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Die Heizungsanlage wurde 1986 in Betrieb genommen und versorgt neben der Mehrzweckhalle die Feuerwehr, Kita, Grundschule und das Umkleidehaus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Baualtersbedingt ist die Heizungsanlage in einem reparaturanfälligen Betriebszustand. Gemäß der Energieeinsparverordnung dürfen Heizungsanlagen die älter als 30 Jahre sind nicht mehr betrieben werden. Aus diesem Grund ist die vorhandene Anlage zu erneuern.

Aufgrund der geplanten Anbaumaßnahmen im Bereich des Kindergartens ist die neue Anlage dementsprechend größer zu planen.

Das Ingenieurbüro AquaConsulting AS plant die neue Heizungsanlage und wird das Ergebnis im Bauausschuss vorstellen.

Finanzie	runa:
<u>a</u>	

Die erforderliche Summe von _	€ muss fü	r das	Haushaltsjahr	2017	zui
Verfügung gestellt werden.					

Muss geprüft werden
Beschlussvorschlag:
Der Bauausschuss empfiehlt und die Gemeindevertretung beschließt den Vorschlag des Ingenieurbüros AquaConsulting zur Erneuerung der Heizungsanlage. Die Maßnahme soll wie beschrieben durchgeführt werden.
Die erforderlichen Gelder von€ werden für das Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung gestellt.
 Bürgermeisterin
(Riekhof) Anlagen:

Fördermittel durch Dritte:

AQUA CONSULTING AS + Heideweg 8 + 25578 Dageting

Heizung-2017.doc

AZ.: as

Datum:

2.3.2017

Frau BM Monika Riekhof
Gemeinde Hetlingen c/o
Herr Borchers
Fachbereich 5, Bauen und Liegenschaften
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

AQUA CONSULTING AS Schleswig- Holstein: Heideweg 8 25578 Dägelling Tel.: 04821- 4064820 Fax: 04821- 4064821

info@aquaconsulting.net

Betrifft:

Maßnahmen Heizungsanlage

Hier:

Kostenschätzung Erneuerung Heizung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Heizungsanlage des Objektes Turnhalle in 25491 Hetlingen, Hauptstr. 65 ff, (mit darüber ebenfalls versorgter Feuerwehr, Kita und Schule) sind Baujahr 1986 und damit entsprechend EnEV nach 30 Jahren zwingend erneuerungsbedürftig.

Aktuell kommt hier als künftige Technik vorzugsweise Gasbrennwert in Betracht; Alternativen wie Pellets oder Hackschnitzel verursachen hier bei geringeren Brennstoffkosten größere Anlagenkosten und einen höheren Platzbedarf, der baulich (ohne größere Kosten und Baumaßnahmen) zur Zeit so nicht zur Verfügung steht. Ebenfalls ist eine Erweiterung der Anlage mit solarthermischen Anlagenkomponenten möglich, was vor Umsetzung der Maßnahme noch einmal eingehender erörtert werden sollte. Zusammengefasst ist aktuell von einer künftigen Gasbrennwertbeheizung zur Kostenermittlung auszugehen.

Mit Datum aus Juni 2016 liegt bereits ein Angebot der Fa. HZ (Anlage 1) zum Ersatz der bestehenden Heizungsanlage durch zwei wandhängende Gasbrennwertgeräte vor über netto:

34.092.-

Zusätzlich sind hier folgende Kosten zu berücksichtigen

-	Mehrkosten zur Erhöhung der Heizleistung auf 200 KW	2.500
_	(künftiger Kita- Anbau, Legionellen-Programm) Ersatz von 8 Pumpen- und Mischergruppen durch frequenz-	16.000
	geregelte Hocheffzienzpumpen inkl. Umbau der Anschlußgruppen	4 000
-	Ersatz Warmwasserspeicher durch optionalen Solarspeicher 750 I	4.000
-	Elektroarbeiten: - Anschluß Pumpenkreise - Rückbau Steuerung Pumpen und Lüftung - Lüftungssteuerung in neues Gehäuse	
	- Wlan- Steuerung Warmwassererzeugung Hausübergabestation Schule	5.000
_	Dämmung psch.	2.000
Sumn		63.592
Jann		

AQUA CONSULTING

Regenerative Energien ♦ TGA Haustechnik Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft Küsten - & Gewässerschutz ♦ Konzepte F&E ♦ Projektentwicklung ♦ Due Diligence 22769 Hamburg ♦ Oelkersallee 9 A Handelsregister Hamburg HRA: 89056 Tel.: 040 / 48 34 18 ♦ Fax: 040 / 48 34 26

ANDREAS SCHWARZ

Ohne Erneuerung der Vor- und Rücklaufverteilerbalken ist somit zur Zeit auszugehen von Kosten von netto 63.592.-

Zu den Planungsnebenkosten möchten wir Ihnen hier anbieten, die LPH 5-9 komplett entsprechend Angebot auf der Grundlage der Honorarermittlung in Anlage 2 um zu setzen für netto 12.183.-

Insgesamt wäre somit nach aktuellem Kenntnisstand ein Kostenrahmen von netto 75.775.erforderlich zur Umsetzung der Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

Andreas Schwarz

AQUA CONSULTING

Regenerative Energien + TGA Haustechnik Regenerative Energien ♦ TGA Haustechnik Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft Küsten - & Gewässerschutz ♦ Konzepte F&E ♦ Projektentwicklung ♦ Due Diligence 22769 Hamburg ♦ Delkersallee 9 A Handelsregister Hamburg HRA: 89066 Tel.: 040 / 48 34 16 ♦ Fax: 040 / 48 34 26

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0006/2017/HET/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	16.01.2017
Bearbeiter:	Kerstin Noffke	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Het- lingen	01.02.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Neubürgerpaket

Sachverhalt:

Das Bürgerbüro Haseldorf gibt bei Anmeldung eine Neubürgertasche raus. In der Tasche befinden sich viele Informationen rund um Hetlingen. Die Vereine und Verbände der Gemeinde Hetlingen stellen das Informationsmaterial kostenlos zur Verfügung.

Für die Gemeinde fallen aber dennoch Kosten für die Beschaffung der Tasche, der Folientaschen (A4/C5), Kopierkosten des Flyers der Grundschule und für die Hetlinger Flagge, die auch Inhalt der Tasche ist, an.

Die Folientaschen dienen als Schutz der einzelnen Broschüren, Gutscheine und Prospekte.

Die Anschaffungskosten der Folientaschen betrugen im Jahr 2013 für je 100 Stück einen Gesamtpreis von 288,46 €.

Die Flagge hat einen Stückpreis von 19,99 €.

In den letzten 3 Jahren wurden keine Taschen an Bürgerinnen und Bürger verkauft.

Die Neubürgertasche wurde 2014 an 31 Neubürger, 2015 und 2016 an 33 Neubürger rausgegeben.

Es sind zurzeit noch 25 Taschen vorrätig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es sollte überdacht werden, ob eine neue andere Form der Tasche beschafft werden könnte. Außerdem sollte überlegt werden, ob die Herausgabe der Folientaschen und der gemeindlichen Flagge eingestellt werden kann.

<u>Finanzierung:</u>
Fördermittel durch Dritte:
Beschlussvorschlag: Es wird dem Schul- und Sozialausschuss, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung empfohlen, eine andere kostengünstigere Form der Tasche zu beschaffen. Außerdem sollte die Herausgabe der Folientaschen und der gemeindlichen Flagge eingestellt werden.
Riekhof
Anlagen:

Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Haseldorfer Marsch, Hetlingen e.V.

c/o Ralf Hübner Blink 40 d 25491 Hetlingen

Tel: 04103-87921 Mobil: 0157-525 750 80

Mail: huebner-hetlingen@t-online.de

An die Gemeinde Hetlingen Frau Bürgermeisterin Riekhof Amtsstraße 12

25436 Moorrege

17.01.2017

Solaranlage auf dem Dach der Grundschule Änderung der Vereinbarung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Riekhof,

wie bereits mündlich besprochen, müssten wir die Vereinbarung über die Verwendung von Überschüssen erweitern, damit wir die Erträge für die Nutzung der Umweltaktionen im ersten Halbjahr nutzen können.

Wir schlagen vor, §10 der Vereinbarung vom 10.12.2002 erster Satz um "oder für lokale Umweltprojekte in Hetlingen" zu erweitern und in folgende Formulierung zu ändern:

Wenn nach der Amortisationszeit aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage finanzielle Überschüsse erzielt werden, sind diese zur Erweiterung der Anlage oder als zweckgebundene Spende an die Grundschule Hetlingen zur Förderung umweltpädagogischer Lerninhalte **oder für lokale Umweltprojekte in Hetlingen** zu verwenden.

Wir bitten, diesen Passus entsprechend zu ändern und die Vereinbarung zu ergänzen

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine Kopie die Vereinbarung vom 10.12.2002.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Haseldorfer Marsch, Hetlingen e.V.

Ralf Hübner Vorsitzender

Anlagen

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0008/2017/HET/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	18.01.2017
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	08.02.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Antrag der ARGE Umweltschutz auf Änderung der Vereinbarung

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Hetlingen
vertreten
durch den Bürgermeister
Herrn Klaus Groth
und
die 1. stellv. Bürgermeisterin
Frau Beate Seifert

- Eigentümer -

und

der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz
Haseldorfer Marsch Hetlingen e.V.

vertreten
durch den 1. Vorsitzenden
Herrn Jochen Steinhardt-Wulff
und
den stellv. Vorsitzenden
Herrn Siegfried Zell

Nutzer-

über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule Hetlingen

\$ 1

Die Gemeinde Hetlingen ist Eigentümer der Liegenschaft Gemarkung Hetlingen Flur 1 Flurstück 92/26, auf dem sich das Grundschulgebäude befindet.

\$ 2

Der Eigentümer gestattet dem Nutzer eine Photovoltaikanlage von mindestens 10 Modulen = 1,5 kW (Maße eines Moduls 1,42 m x 0,65 m) bis max. 40 Modulen = 4,8 kW auf dem Dach der Grundschule zu errichten. Die Eigentümerin stellt die Dachfläche des Schulgebäudes inkl. des vorgesehenen Erweiterungsbaus unentgeltlich zur Verfügung

§ 3

Die Finanzierung der Photovoltaikanlage ist durch den Nutzer eigenverantwortlich sicherzustellen, wobei ortsfremde Investoren zur Finanzierung nicht einbezogen werden dürfen.

Vom Nutzer werden dem Eigentümer folgende verantwortliche Personen zur Überwachung und Betreuung der Photovoltaikanlage aufgegeben: Herr Andreas Brügge in Zusammenarbeit mit Herrn Michael Wiest oder deren Nachfolger, die vom Nutzer dem Eigentümer gegenüber schriftlich personifiziert werden.

\$ 4

Der Nutzer hat evtl. öffentlich-rechtliche Erlaubnisse einzuholen und vor Installation auf dem Schuldach die schriftliche Zustimmung des beauftragten Statikers (Herr Architekt Kröger aus Elmshorn) einzuholen und hierüber den schriftlichen Nachweis gegenüber dem Eigentümer zu erbringen.

§ 5

Der Nutzer ist für die Pflege und Unterhaltung der eigenen Photovoltaikanlage inkl. evtl. Folgekosten eigenständig verantwortlich und haftet insoweit gegenüber dem Eigentümer.

Auch übernimmt es der Nutzer, die Photovoltaikanlage gegen alle denkbaren Risiken zu versichern und hat hierüber einen entsprechenden Versicherungsnachweis dem Eigentümer auf Verlangen vorzulegen.

\$ 6

Die Nutzung der Photovoltaikanlage auf dem Schuldach wird zunächst auf 25 Jahre entsprechend der zu erwartenden Lebensdauer beschränkt. Danach ist das künftige Vorgehen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen und verbindlich zu vereinbaren.

\$ 7

Nach Beendigung der Vertragszeit oder auch aufgrund anderer unvorhersehbarer Umstände ist der Nutzer verpflichtet auf eigene Kosten den Rückbau der Photovoltaikanlage auf dem Schuldach auf eigene Kosten vorzunehmen und die Schuldachfläche frei von alten Vorrichtungen etc. zu übergeben.

\$ 8

Die Photovoltaikanlage wird im Einvernehmen mit der Schulleitung der Grundschule Haseldorf installiert und auch der pädagogisch schulischen Nutzung zugeführt (Solartipps für die Schüler/innen).

§ 9

Der Nutzer ist verpflichtet, den Baubeginn schriftlich dem Eigentümer mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und die vertraglich vereinbarten Nachweise in diesem Zusammenhang vorzulegen.

§ 10

Wenn nach der Amortisationszeit aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage finanzielle Überschüsse erzielt werden, sind diese zur Erweiterung der Anlage oder als zweckgebundene Spende an die Grundschule Hetlingen zur Förderung umweltpädagogischer Lerninhalte zu verwenden.

Der Eigentümer kann auf Verlangen sich die jeweiligen Betriebsabrechnungen der Photovoltaikanlage jährlich in Kopie vorlegen lassen.

\$ 11

Der Nutzer stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage geltend gemacht werden. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Nutzer hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

\$ 12

Kommt der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach steht dem Eigentümer nach zweifacher schriftlicher Abmahnung bei angemessener Fristsetzung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

\$ 13

Dieser Gestattungsvertrag tritt zum 15. Dezember 2002 in Kraft

Hetlingen, den 10. Dezember 2002

Eigentümer

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

PINNEGER Für den Nutzer

Sheverlood - Wellf (Steinhardt-Wulff)

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender



HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Turnen - Fußball - Tennis - Tischtennis - Floorball

HMTV von 1903 e. V., Cranz 7, 25491 Hetlingen

Amt Haseldorf Frau Vanessa Wulf Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

Vorsitzender:

Robert Wieber Cranz 7 25491 Hetlingen

Hetlingen, 20. Januar 2016

Meldung über Eigenleistungen des MHTV für das Jahr 2015

Sehr geehrte Frau Wulff,

der HMTV ist verpflichtet, laut Nutzungsvertrag mit der Gemeinde zum Jahresende eine Mitteilung über Eigenleistungen von mindestens 1000,00 Euro zu erbringen.

Den beiden anliegenden Aufstellungen der Fußball- und der Tennissparte des HMTVs entnehmen Sie, dass ein Gesamtbetrag an Eigenleistungen im Jahr 2015 in Höhe von € 3.462,50 Euro erbracht worden ist.

Mit besten Grüßen,

Robert Wieber-

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0012/2017/HET/en

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	19.01.2017
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	08.02.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Eigenleistungen des HMTV in 2015 und 2016



HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Turnen - Fußball - Tennis - Tischtennis - Floorball

HMTV von 1903 e. V., Cranz 7, 25491 Hetlingen

Amt Haseldorf Frau Vanessa Wulff Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

Vorsitzender:

Robert Wieber Cranz 7 25491 Hetlingen

Hetlingen, 29. Dezember 2016

Meldung über Eigenleistungen des MHTV für das Jahr 2016 - nachrichtlich an Frau Monika Riekhof in Kopie -

Sehr geehrte Frau Wulff,

der HMTV ist verpflichtet, laut Nutzungsvertrag mit der Gemeinde zum Jahresende eine Mitteilung über Eigenleistungen von mindestens 1.000,00 Euro zu erbringen.

Den beiden anliegenden Aufstellungen der Fußball- und der Tennissparte im HMTV entnehmen Sie, dass ein Gesamtbetrag an Eigenleistungen im Jahr 2016 in Höhe von € 6.812,50 Euro erbracht worden ist.

Mit besten Grüßen und alles Gute für's neue Jahr,

HETLINGER MTV VON 1903 E. V. - Tennissparte -

Anschrift: Katrin Behrnd

Haferland 12 25491 Hetlingen 2 04103/149 73

Mobil: 0160-3551853 kajara.behrnd@t-online.de



Die Tennissparte hat im Jahr 2015

Ca. 130 Stunden Eigenleistung auf der Tennisanlage erbracht,

Tennishausreinigung- und Unterhaltung

Pflege der Anlage: Rasenmähen, Büsche beschneiden, Unkraut gezupft und Laub entfernt

06.01.2016

S. Bull

Katrin Behrnd

130 14 € 12,50€

- 1.625,00€

Männer-Turnverein von 1903 e V 25491 Heningen

Männer-Turnverein Von 1903 e.V. 25491 Hetlingen

- 20.1.16.

Auflistung der geleisteten Arbeitsstunden im Deichstadion 2015 4012 - Filssellopertur-

28.03.15 Deich säubern und trimmen im Bereich der Schule

(Stadionseite) 4 Helfer.

11.04.15 Freischneiden des Grünstreifens zur Hauptstrasse.

6 Helfer.

12.04.15 Freischneiden der Flutlichtmasten zur Hauptstrasse.

4 Helfer.

24.04.15 Erneuern der Bankhölzer inkl. Lackieren auf der

gesamten Deichseite.(Materialwert ca.400 €).

6 Helfer,

09.05.15 Instandsetzen der Flaggenmasten auf der Deichseite.

(Materialwert 100 €) 2 Helfer.

Grundreinigung des gesamten Stadions. 19-21.06

Dazu 1. Freischnitt der Grünanlage zur Hauptstrasse in

zusammenarbeit mit unserem Flüchtling(300 €

Aufwandsentschädigung).

2.Reparatur des Zaunes zur Hauptstrasse und

Freischnitt des Grünstreifens außerhalb des

Deichstadions.15 Helfer.

45 Std.

10.10.15 Freischnitt der Bäume zur Hauptstrasse damit das

Flutlicht besser wirkt. 2 Helfer.

147 5th & 12,50€ - 1.83 756E

Manner Turnveren VOR 1963 e.V. 25491 Mettingen

Amt für Finanzen und Serviceangelegenheiten

Uetersen, 26.02.2009

Antrag des HMTV auf Erlass der Nutzungsentgelte für die Sportanlagen

1. Der Hetlinger Männerturnverein (HMTV) hat mit Schreiben vom 17.2.2009 den Erlass des Entgeltes für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde ab 1.1.2009 beantragt. Antrag und nähere Begründung sind bereits mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 5.3.2009 verteilt worden.

Grundlage der Kostenbeteiligung durch den HMTV ist der Nutzungsvertrag vom 29.6.1999, der am 1.7.1999 in Kraft trat. Die Vertragslaufzeit war zunächst über 5 Jahre (30. Juni 2004) vorgesehen, wobei eine Verlängerung für jeweils 1 Jahr erfolgt, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Eine Kündigung ist bis dahin nicht erfolgt. Dem HMTV war ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat eingeräumt worden bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Vertragsabschluss, sofern Mitgliederzahlen bei keine Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen. Der Vertrag ist diesem Vermerk als Anlage 1 beigefügt.

Grundlage für den Abschluss des Nutzungsvertrages aus Sicht der Gemeinde war seinerzeit die schwierige Haushaltssituation. Die Kommunalaufsichtsbehörde hatte ein Haushaltssicherungskonzept gefordert, welches von der Gemeindevertretung am 17.4.1997 beschlossen worden ist. Darin war unter anderem festgelegt worden, dass vom HMTV für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen eine Geldleistung von jährlich 20.000,-- DM gezahlt wird. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde vom 7.4.1997 zu dieser Thematik ist diesem Vermerk als **Anlage 2** beigefügt.

Nach den aktuellen Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (Fehlbetragsund Sonderbedarfszuweisungen) des Landes Schleswig-Holstein setzt eine Hilfe voraus, dass der Haushalt einer Gemeinde sparsam und wirtschaftlich geführt wird und dass unter anderem alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Zu den Richtlinien werden in unregelmäßigen Abständen ergänzende Hinweise zur Ausschöpfung aller Einnahmequellen und zur Beschränkung der Ausgaben vom Innenministerium aktualisiert. Danach wird unter anderem ein maßvolles Entgelt für die Nutzung von Sporthallen für den Erwachsenensport erwartet. Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen, sind nicht fehlbetragsdeckungsfähig. Soweit Zuwendungen und Beiträge zum Beispiel für soziale Betreuungsaufgaben an Sport-, kulturelle und sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Nach einer gewissen Haushaltskonsolidierung zu Beginn des Jahrzehnts schlossen die Jahresabschlüsse der Gemeinde Hetlingen 2003 und 2004 erneut mit Fehlbeträgen. Im Haushaltsjahr 2005 erhielt die Gemeinde dann für 2004 eine Fehlbetragszuweisung. Grundlage hierfür war die Einhaltung der dafür festgelegten Kriterien. Die Folgejahre konnten dann wiederum ausgeglichen gestaltet werden. Das letzte Haushaltsjahr 2008 schloss sogar mit einem Überschuss von 115.570,67 €.

Bei der Haushaltsplanung 2009 musste im Verwaltungshaushalt allerdings wieder ein Fehlbedarf festgestellt werden, der nur durch einen Zugriff auf die allgemeine Rücklage in Höhe von 100.600,-- € auszugleichen ist. Die Finanzplanung der Gemeinde lässt aktuell nicht erkennen, dass sich die Situation in den Folgejahren wesentlich verbessern wird. Es sei in diesem Zusammenhang der Hinweis erlaubt, dass Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen eine Mindesthöhe bei den Realsteuerhebesätzen ist, die für die Grundsteuer A bei 330 Prozent und für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer bei 350 Prozent liegt. Aktuell erhebt die Gemeinde Hetlingen nach einer Senkung 2008 für die Grundsteuern A und B 290 Prozent und für die Gewerbesteuer 310 Prozent.

Unter dem Aspekt der erwarteten Fehlbedarfe in den kommenden Jahren kann verwaltungsseitig derzeit nicht empfohlen werden, dauerhaft auf die Nutzungsentgelte vom HMTV zu verzichten. Andererseits muss aber auch die Situation des Sportvereins bedacht werden so dass der Vorschlag gemacht wird, dass die Gemeinde die Forderung einer Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten gemäß § 8 Ziff. 2 des Vertrages gegen den Verein allenfalls für einen Zeitraum vom 1.7.2009 bis 30.6.2010 aussetzt, um in einem Situation gegebenenfalls Zeitrahmen die angemessenen übergeordneten Behörden abzuklären. Vorgezogen wurde bereits Gespräch mit der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg gesucht, von wo durchaus der besondere soziale Nutzen der Sportvereine anerkannt wird, so dass von dort offenbar nicht uneingeschränkt erwartet wird, dass die Nutzungsentgelte einzufordern sind. Eine endgültige Aussage ist dies allerdings nicht. Ob der kommunale Aufwand für die Sporteinrichtungen fehlbetragsdeckungsfähig ist, könnte erst im Bedarfsfall geklärt werden. Für 2009 wird sich die Frage aller Voraussicht nach jedoch noch nicht stellen, weil die Gemeinde in der Lage ist, ihren Haushalt durch Zugriff auf die Rücklage auszugleichen.

Die Verwaltung hat bei umliegenden Gemeinden und Verwaltungen die aktuelle Situation zu Kostenbeteiligungen von Sportvereinen abgefragt. Das nicht abschließende Ergebnis ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Dem Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen zur Kenntnis

Im Auftrage:

Tronnier)

Anlage

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

der Gemeinde Hetlingen,
diese vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Klaus Groth, und
die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Barbara Ostmeier,

und

wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nachstehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen:

1. Sportplatz Hauptstraße

Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt.

2. Umkleidegebäude

Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.

Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ausgewiesen.

3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid

Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen.

Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2) eindeutig dargestellt.

4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße

Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) eindeutig dargestellt.

Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

5. Öffentlicher Bolzplatz

Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainigszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 7).

§ 2 Nutzungsumfang und Einschränkungen

Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, daß die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt.

Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, die als Anlage 4 dem Nutzungsvertrag beigefügt sind.

Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 7)

S

Unterhaltung des Sportplatzes

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen - Pflege der bei Vertragsabschluß vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als Anlage 5 beigefügten Pflegehinweise beachtet werden.

Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Gerätschaften werden durch eine beiliegende Geräteliste (Anlage 8) bekanntgegeben und vorgehalten.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.

§ 4 Unterhaltung der Tennisplätze mit Gerätehaus

Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung der Ziegelmehlplätze, der Netzpfosten und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden.

Die als **Anlage 6** beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten.

Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (Anlage 5) sind dabei zu beachten.

§ 5 Unterhaltung der Mehrzweckhalle

Der HMTV veranlaßt in Absprache mit der Gemeinde alle zwei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens sowie die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen. Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr.1 Abs. 3.

Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Haseldorf bestimmt wird.

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 6 Unterhaltung des Umkleidegebäudes

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach der erfolgten Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Benutzerbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 7 Veränderungen an Nutzungseinrichtungen

Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen.

Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.

§ 8 Kostenübernahme

Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht:

1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt.

Diese Eigenleistungen werden mit 30.000,-- DM jährlich bewertet.

Die Übernahme der jährlichen Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.600,-- DM und die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle inklusive der Überarbeitung bzw. Erneuerung der Spielfeldmarkierungen wird mit 2.000,-- DM jährlich bewertet.

Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 2.000,00 DM jährlich bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, daß diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 2.000,00 DM an die Gemeinde zum 1. 10. einnes jeden Jahres zu zahlen.

Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 35.600,00 DM bewertet wird.

2. Als Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten für die gesamten Sportanlagen wird vom HMTV jährlich ein Kostenanteil in Höhe von 20.000,-- DM als Festbetrag übernommen.

Die Zahlung hat in vierteljährlichen Raten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) eines jeden Jahres auf eines der Konten der Amtskasse Haseldorf zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.

3. Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeit in Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastelnachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 1. 10. eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 5.000,-- DM bewertet.

4. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 2.000,-- DM angerechnet.

Basis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die ausgewiesene Kostenübernahme sind die in der **Anlage 9** dargestellten Aufwendungen mit den Istzahlungen für 1998 und dem auf dieser Grundlage ermittelten Kostenansatz für 1999.

§ 9 Haftungsausschluß

Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger
Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung
der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen
entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der HMTV hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Haftung des HMTV

Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen.

Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.

§ 11 Hausrecht

Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Rasenspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder.

Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.

§ 12 Weitere Nutzungsrechte

Der HMTV ist zum Abschluß eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.

§ 13 Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2004 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt.

Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat.

Im übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben.

Bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Mitgliederzahlen bei Vertragsabschluß, wird, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen, dem HMTV ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende eingeräumt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend.

Im übrigen wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevertretung geschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Hetlingen, den 29. Juni 1999

emeinde Hetlingen

(Klaus Groth) Bürgermeister Control of the state of the sta

(Barbara Ostmeier)
2. stellv. Bürgermeisterin

Hetlinger Männerturnverein vom 1903 e.V.

(Beate Seifert)
Vorsitzende

(Volker Drüner) stellv. Vorsitzender



Der Landrat des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Herrn Amtsvorsteher

des Amtes Haseldorf Eingegangen

Kamperrege 5

25489 Haseldorf

Herr Jahn

Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt:

Telefon: 04101/212-245 Fax-Nr.: 04101/212-612

Dienststelle:

Moltkestraße 10 25421 Pinneberg

Zimmer 205

Besuchszeiten:

Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Aktenzeichen des Kreises

Pinneberg

23-1/43-10

7. April 1997 Ja/Sche

Konzept zur Haushaltssicherung für die Gemeinde Hetlingen hier: Betriebskosten der Sportanlage

mt Haseldorf

Anläßlich unserer Unterredung am 03.04.97 ist auch die Problematik der Beteiligung an den Kosten der Sportanlage Hetlingen erörtert worden.

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Gemeinde ist es erforderlich, alle Möglichkeiten zu nutzen, den Verwaltungshaushalt zu stärken. Hierzu gehört u. a. auch die angemessene Beteiligung des HMTV an den Betriebskosten der Sportanlage. Die Höhe der Beteiligung ist nach Möglichkeit einvernehmlich festzulegen. gemeindlichen erforderlich, die Dabei ist es (Sportförderung/Ausgleich des Haushaltes) gegeneinander abzuwägen. Dies darf sicher nicht dazu führen, daß der Sportbetrieb insgesamt zum Erliegen kommt. In diesem Fall ist eine anteilige Rückforderung der Förderungsmittel zu befürchten. Es wäre aber zu überlegen, soweit der HMTV nicht bereit oder in der Lage ist, eine angemessene Quote an den Betriebskosten zu übernehmen, Teile der Anlagen anderen Interessenten anzubieten und die Belegungstage des EMMTV onternehmen, gungstage des HMTV entsprechend zu kürzen.

Das derzeitige Verhandlungsergebnis mit dem HMTV ist sicher nicht zufriedenstellend. Es wird aber empfohlen, auf dieser Basis zunächst für ein Jahr einen Vertrag abzuschließen, der nach Ablauf Raum für weitere Verhandlungen entsprechend der Haus-

haltslage offenläßt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß in den 1. Nachtrag für 1997 - wie besprochen - noch andere Möglichkeiten zur Haushaltsverbesserung (z. B. Überprüfung der freiwilligen Leistungen, Verwertung von Grundvermögen) aufzunehmen sind. Nur dann bin ich bereit, weitere Kreditaufnahmen für unabweisbare Investitionen zu genehmigen.

Im Auftrag

(Jahn)

Pulaye 3

Amtsbereich Moorrege

TSV "Gut Heil" Heist zahlt keine Benutzungsgebühren für die Sporthalle. Der Verein hat sich dafür an den Baukosten beteiligt. Andere Vereine zahlen 4,00 € pro Stunde.

Die von der Gemeinde Moorrege betriebenen Sportanlagen werden den ortsansässigen Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der TSV Holm zahlt jährlich an die Gemeinde rund 11.500,00 € an Personal- und Betriebskosten für die Unterhaltung der Sportanlagen.

Im Rahmen der Sportförderung werden jährlich Übungsleiterzuschüsse gezahlt. Diese fallen je Gemeinde in unterschiedlichen Höhen aus. Summen konnten nicht genannt werden.

Mitglieder TSV Heist: unbekannt

Beiträge: Erw. 12,50 €, Kind./Jugend. 7,00 €, Senioren 8,50 € monatlich

Mitglieder TSV Holm: unbekannt

Beiträge: Erw. 12,00 Kind./Jugend. 7,00 € monatlich zzgl. Abteilungsbeiträge 2,00 € - 8.00 €

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage und den unterschiedlichen Vereinbarungen in den Gemeinden, konnten von der Amtsverwaltung keine genaueren Angaben gemacht werden.

Stadt Elmshorn

Für die Sportvereine ist die Nutzung im Rahmen der Trainingsstunden und Punktspiele kostenfrei. Bei Veranstaltungen in einer Halle ohne Tribüne 17,00 € pro Stunde, mit Tribüne 22,00 € pro Stunde und bei zusätzlicher Einnahmenerzielung durch Eintrittsgelder oder Verkäufe 56,00 € ab und pro 500,00 € erzieltem Verkaufserlös. Diese Regelung gilt nur bei Erwachsenensport.

Gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Elmshorn werden beispielsweise die Kosten der 1. Übungsleiterausbildung (C-Lizenz) übernommen. Der Elmshorner Männerturnverein (EMTV) erhält jährlich einen Zuschuss für die vereinseigene Sporthalle i.H.v. 30,00 € pro m² und Jahr.

Mitglieder FC Elmshorn / FTSV Fortuna: 3.288, davon 503 in der Sparte Fußball Beiträge: Erw. 13,00 €, Kinder 7,00 €, Jugend. 9,00 € monatlich

Mitglieder EMTV: 4.666

Beiträge: Erw. 15,00 €, Kinder 7,00 € Jugend. 9,50 €, Senioren 14,00 € monatlich

Stadt Pinneberg

Von den Vereinen werden für die Nutzung der Sporthallen pro Hallenfeld und Stunde 2,00 € ab 19.00 Uhr erhoben. Dies gilt nur bei Erwachsenensport. Vor 19.00 Uhr wird davon ausgegangen, dass die Hallen mit Kinder- und Jugendangeboten belegt ist.

Für die Nutzung der Außensportanlage wird kein Entgelt berechnet, jedoch werden durch die Stadt Pinneberg 10% der Jahreseinnahmen durch Eintrittsgelder geltend gemacht.

Nach den Sportförderrichtlinien erhält der SC Pinneberg einen festen, jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 12.000,00 €.

Mitglieder SC Pinneberg: ca. 2.000

Beiträge: Erw. 10,00 – 20,00 €, Kind./Jugend. bis 10,00 € monatlich (Beitrag richtet sich nach der Sparte)

Gemeinde Haseldorf

Dem TV Haseldorf sind die Außensportanlagen (Fußball- und Tennisplätze) und die Turnhalle kostenfrei überlassen worden.

Die Gemeinde trägt die Kosten der jährlichen Grundinstandsetzung, die Wartung der Heizungsanlage, sowie die Bewirtschaftungskosten der Tennisanlage. Der Verein erbringt im Rahmen von Eigenleistungen die laufende Unterhaltung und Reinigung der Anlage und der Gebäude.

Für die Sportanlagen Schlossparkstadion und Deichreihe übernimmt die Gemeinde die regelmäßige Pflege der Spielfelder und der Nebenflächen, vertretungsweise der TVH. Des Weiteren die Unterhaltungsarbeiten an der Beregnungsanlage und der Außenbereiche der Umkleidegebäude, Pflege der Bepflanzungen und Wartung der Heizungsanlagen. Außerdem trägt die Gemeinde die Bewirtschaftungskosten zu 50%. Die Kosten der Unterhaltung der Umkleidegebäude im Innenbereich gehen zu Lasten des Vereins.

Mitglieder TV Haseldorf: 950

Beiträge: Erw. 10,00 €, Kinder/Jugend. 5,00 € monatlich

Stadt Wedel

Für die Sportvereine ist die Nutzung der Sporthallen und Außensportanlagen kostenfrei.

Gemäß den Sportförderrichtlinien der Stadt Wedel werden auf Antrag verschiedene Zuschüsse bewilligt. Jährlich werden die ortsansässigen Vereine im Durchschnitt mit ca. 180.000,00 € bezuschusst.

Mitglieder Wedeler TSV: 3.400, davon 346 in der Fußballsparte

Beiträge: Erw. 8,00 €, Kind./Jugend. 4,50 €, monatlich als Grundbeitrag zzgl. Spartenbeiträge zwischen 4,00 € – 10,00 € monatlich

Stadt Tornesch

Für die Sportvereine werden 5,90 € pro Hallenfeld und Stunde für Erwachsenensport berechnet. Kinder- und Jugendangebote sind kostenfrei.

Die Benutzung der Außensportanlagen ist kostenfrei.

Auf Antrag werden Zuschüsse für Investitionskosten für vereinseigene Anlagen gewährt, sowie Zuschüsse i.H.v. 50,00 € jährlich pro Übungsleiter und 7,50 € jährlich pro jugendlichem Mitglied gezahlt.

Mitglieder FC Union Tornesch: unbekannt Beiträge: Erw. 10,00 €, Kinder/Jugend. 5,00 €

Stadt Uetersen

Für die Sportvereine werden 3,10 € pro Hallenfeld und Stunde für Erwachsenensport berechnet. Punktspielbetrieb, sowie Kinder- und Jugendangebote sind kostenfrei.

Die Benutzung der Außensportanlagen ist kostenfrei, dafür beteiligt sich der TSV Uetersen in unterschiedlicher Höhe an Betriebs- und Unterhaltungskosten für die überlassene Turnhalle, dem Umkleidegebäude und dem Clubheim / der Geschäftsstelle. Die jährliche Saisonaufbereitung wird durch die Stadt getragen.

Im Rahmen der Sportförderrichtlinien werden pro jugendliches Mitglied jährlich 2,60 € gezahlt. Es können ebenfalls Anträge auf Bezuschussung von Investitionskosten und Großveranstaltungen gestellt werden.

Mitglieder TSV Uetersen: 2.000

Beiträge: Erw. 34,80 €, Kinder/Jugend. 24,30 € im Quartal

Mitglieder Sport und Spass Uetersen: 650

Beiträge: Erw. 8,00 €, Kinder/Jugend. 5,50 € monatlich

